

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementspreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben von

Deutschen Bauarbeiterverbände

Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittags 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 20 Pf für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

Affordarbeit und Tarifrecht im Baugewerbe.

Zu weiten Kreisen der Bauarbeiterschaft besteht seit jeher eine starke Abneigung, ja ein heftiger Widerwille gegen die Affordarbeit. Dieser Widerwille ist den Arbeitern nicht etwa künstlich anezogen oder gar von den gewerkschaftlichen Organisationen aufgezwungen worden; er hat auch nicht seinen Grund darin, daß die Arbeiter der völlig irrigen Meinung wären, sie könnten bei der Arbeit im Zeitlohn auf Kosten des Bauherrn oder Unternehmers faulenzeln, wie sich manche Unternehmer so geschmackvoll ausdrücken. Die Arbeiter wissen, daß sie das nicht können, aber sie wollen es auch nicht! Die übergroße Mehrzahl der Bauarbeiter hat ein so starkes Pflichtgefühl in sich, daß sie überall gegen ordentlichen Lohn ein ordentliches und tüchtiges Stück Arbeit liefern. Und die wenigen, die etwa einen Gang hätten zum „Fauleuzen“, die haben einen so großen Respekt vor dem widerwärtigen Geschnauz der Unternehmer und Poliere, daß sie sich, um das bißchen Brot nicht zu verlieren, mehr als genug abradern. Wenn trotz alledem nicht überall und immer das Arbeitsquantum geliefert wird, das im allgemeinen als Durchschnittsmaß anzusehen ist, so liegt das an widrigen Umständen, die, wenn überhaupt Menschen daran schuld sind, von den Arbeitern gewiß nicht abhängen.

Der Widerwille gegen die Affordarbeit hat ganz andere Ursachen. Vor allem ist es der Umstand, daß die meisten Unternehmer, die den Arbeitern den Afford aufzureden und auch aufzunutzen suchen, dabei die Pflicht haben, einen Teil ihrer Unternehmer- und Bauleiterverantwortlichkeit den Arbeitern aufzubürden, ohne diesen dafür ein Entgelt, und sei es auch nur die Sicherheit des üblichen Tagelohns, zu gewähren. Mit der Übernahme einer Arbeit in Afford werden die Arbeiter gewissermaßen selbst Unternehmer, und doch bleiben sie zumeist abhängig von dem Willen, auch von der Willkür des sich als „Arbeitgeber“ bezeichnenden Unternehmers. Alle Zufälligkeiten und lösenden Ereignisse laufen zu Lasten der Affordanten, und wenn dem Unternehmer nicht ganz große Verschulden nachgewiesen werden, müssen die Arbeiter den Bau fertigmachen, auch wenn sie in den letzten Wochen überhaupt keinen Lohn bekommen. Der sogenannte Meister aber, der als Bauleiter gar nicht mehr in Frage kommt, hat, ohne daß er Arbeit und Mühe für die Fertigstellung des Baues vermerkt hat, den Profit eingeehnt. Die Unsicherheit der Affordarbeiter ist in den letzten Jahren noch größer geworden. Früher fanden manche Gewerbegebiete auf dem Standpunkt, daß berenige, der die Arbeit an eine Affordkolonne vergeben hätte und der auch für die Invaliden- und Krankenversicherung der Arbeiter aufzukommen hatte, auch für die richtige Lohnzahlung verantwortlich sei. Das hat sich sehr zumungunsten der Arbeiter gewandelt. Fast alle Gewerbegebiete sehen heute die Affordkolonne oder den Kolonnenführer als Unternehmer und den Affordvertrag als einen Werkvertrag an. Woraus folgt, daß die Gewerbegebiete für Klagen aus dem Affordvertrage gegen den eigentlichen Unternehmer nicht zuständig sind, daß aber auch dieser Unternehmer nicht für die Lohnzahlung haftbar gemacht werden kann, wenn ein Dumpp von Kolonnenführer die von dem Unternehmer geforderte Abschlagssumme nicht an die Arbeiter abliedert, sondern sie zu seinem Vorteil verringert oder ganz damit verschwindet. Dann ist mit einem Male der Kolonnenführer „Arbeitgeber“ geworden, und von dem hat es nur, Affordarbeiter. Schließlich gehen die Affordarbeiter auch noch der Versicherung gegen Invalidität, Krankheit und Unfall verlustig; denn wenn der Affordvertrag ein Werkvertrag ist, braucht der Unternehmer die Affordarbeiter auch nicht zu versichern und keine Beiträge zu zahlen.

Alle diese Fährlichkeiten soll der Affordarbeiter in den Kauf nehmen gegen die sehr ungewisse Aussicht, sie und da ein paar Mark mehr zu gewinnen als der Tagelohn ausmacht. Dann und wann gelingt es ja auch, am Ende der Arbeit einen nennenswerten Uberschuß über den Tagelohn herauszukipfen. Aber die Unsicherheit, die Gefahr, nichts zu verdienen, bleibt doch für alle bestehen. Und gerade diese Unsicherheit ist es, die zu schredhaften Begleitererscheinungen der Affordarbeit im Baugewerbe geführt hat und die jeden Freund solider und sauberer Arbeit zum Gegner der Affordarbeit machen mußte: das ist die ins Unglaubliche gehende Pfuscharbeit und daneben die riesig wachsende Unfallgefahr. Wie eine Peitsche wirkt fortgesetzt der Gedanke: wir kommen nicht aus mit dem Preis, es wird bies und jenes dazwischenkommen, und schließlich müssen wir ohne Lohn vom Bau gehen. Man zu, man immer drauf ist bald die Lösung. Es kommt ja nicht so genau drauf an. Erst wird ein bißchen gepuscht, beim Gerüst verzichtet man hier auf ein Brett, dort auf eine Stütze. Das Gemissen wird beschwichtigt; es wird schon gehen. Es ist auch gelacht, es ist auch ein kleiner Uberschuß dabei gemacht worden, aber die Moral, die Gemissenhaftigkeit ist zum Teufel gegangen. Und das nächste Mal? Es wird nicht besser. Der Uberschuß war nur Klein, und haben wir keinen besseren Afford bekommen, so müssen wir noch schlechtere Arbeit machen, noch mehr darauflos wählen.

Diese Begleitererscheinungen treffen besonders zu auf das Hochmannern des Baues, aber auch die andern Arbeiten sind nicht frei davon. Und diese Begleitererscheinungen sind es hauptsächlich, die die Bauarbeiterschaft in ihrer Gesamtheit zum scharfen Gegner der Affordarbeit gemacht hat. Zu einigen Sparten der Bauarbeit, wo die hier nur flüchtigen Schäden nicht vorkommen oder noch nicht zutage getreten sind, wird die Affordarbeit durchaus nicht bekämpft, sie wird sogar von den Arbeitern bevorzugt. Zur Güte der Arbeit trägt aber auch hier der Afford nicht bei.

Bei den großen Tarifverhandlungen in den Jahren 1908, 1910 und 1913 ist die Affordarbeit immer der Drohpunkt gewesen, wo die Verhandlungen zu scheitern drohten oder wo sie gar scheiterten. Bis zum äußersten haben sich die Vertreter der Arbeiterverbände gewehrt gegen die Aufnahme von Bestimmungen über Affordarbeit in den Hauptvertrag. Dennoch sind schließlich solche Bestimmungen in den Vertrag hineingekommen. Entweder war die Zeit, dagegen mit stärkeren Mitteln zu kämpfen, überhaupt nicht günstig für die Arbeiter, oder es wurden hinsichtlich anderer Punkte Angebote gemacht, die die Bestimmungen über die Affordarbeit als minder wichtig erscheinen ließen. 1908 hieß es nur: Affordarbeit ist zulässig. Praktische Bedeutung erlangte dieser Satz nicht, die Affordarbeit wurde nach wie vor dort bekämpft, wo sie unter den Arbeitern nicht Freunde in großer Zahl gefunden hatte. 1910 ist die Zulässigkeit der Affordarbeit kommentiert worden, ohne damit den Streit zu verringern; die relativ weissen Streitfälle, die vor das Zentralschiedsgericht kamen, betrafen die Affordarbeit. Unter der fünfjährigen Herrschaft der ersten beiden Zentraltarife hat die Affordarbeit durchaus keinen Boden gewonnen. Dieser starke Widerstand auf Seiten der Arbeiter, der fortgesetzte Kampf gegen die tariflichen Bestimmungen, hätte verständige Männer dahin belehren sollen, daß sich die tarifliche Regelung solcher Dinge über das ganze Reich nicht die kleinste Grundlage vorhaben ist. Trotzdem haben die Vertreter des Arbeitgeberverbandes bei den Tarifverhandlungen 1913 wiederum die Affordfrage als den Angelpunkt des Tarifvertrages hingestellt, als hinge das Gelingen, ja Sein oder Nichtsein des Baugewerbes von der Affordarbeit ab. Und dabei will selbst die übergroße Mehrzahl der Bauunternehmer gar nicht in Afford arbeiten lassen. Wenn plötzlich die Bauarbeiter die Forderung stellen, nur oder

auch nur hauptsächlich in Afford arbeiten zu wollen, dann würde das Unternehmertum über unerhörte Forderungen, über Terror usw. schreiben.

Die Arbeitervetretter haben bei allen Tarifverhandlungen mit unüberlegbaren Gründen auf das Widersinnige der Forderungen des Arbeitgeberverbandes hingewiesen, sie haben nachdrücklich die Unmöglichkeit betont, Tarifbestimmungen zu schaffen, die in beiden Tarifparteien keinen Halt finden, die von den Zentralorganisationen nicht durchgeführt werden können. Es hat nichts genützt. Wie sind wieder zu einem durchaus unhaltbaren, sich in Widersprüchen bewegenden Kompromiß gekommen. Nachdem der Knoten nicht gelöst werden konnte, haben die Unparteilichen ihn durchgehauen. Aber das Schwert war stumpf, es sind keine glatten Schnittklagen entstanden, sondern ein Chaos von Hasern und Spillitern. Der Streit ist nicht geschlichtet, er hat sich im Gegenteil so zugespitzt, daß der ganze Tarifvertrag arg gefährdet ist. Und wenn bisher recht wenig Verträge abgeschlossen oder genehmigt worden sind, so ist in der Hauptfrage die Affordarbeit schuld daran.

Was soll nun werden? Den Reichstatarif brechen dürfen und wollen wir nicht. Auf eine Beseitigung der unhaltbaren Tarifbestimmung durch Vereinbarung an zentraler Stelle ist nicht zu rechnen. Obwohl sie den Unternehmern gar nichts nützt, besteht der Arbeitgeberverband darauf, wie Sphlod auf seinen Schein. Also bleibt uns weiter nichts übrig, als bis zum Ende der Tarifperiode fortzuwirken und über die Abkündigungsmöglichkeit des Affordparagrafen weiter zu streiten. Die tarifliche Bestimmung über die Affordarbeit lautet:

Affordarbeit ist zulässig. Wo Affordarbeit bisher innerhalb einzelner Kategorien (S 4) nicht ausgeführt wurde, ist deren Einführung nur auf Grund der freien Vereinbarung der örtlichen Organisationen zulässig. (In dem Vertragsmuster ist die Bemerkung hinzugefügt: Wo Affordarbeit nicht in Frage kommt, fällt dieser Paragraf fort.)

Als Schutz gegen die Einführung der Affordarbeit zu jeder von den Unternehmern diktierten Bedingungen, ist die Bestimmung geschaffen, daß die örtlichen Organisationen Affordtarife vereinbaren sollen. Bis ein solcher Affordtarif zustande gekommen ist, darf aber die Affordarbeit nicht verweigert werden, sondern die Arbeit wird bezahlt auf Grund „freier“ Vereinbarung. Und kommt zwischen den örtlichen Organisationen überhaupt keine Einigung zustande, dann soll das Tarifamt, also ein außerhalb des Gewerbes stehender Unparteilicher, über den Affordtarif entscheiden, das heißt die Preise festsetzen.

Ein solcher Notbehelf mag sich auf dem Papier ganz gut ausnehmen, aber in Wirklichkeit wird sich der Streit um die Affordarbeit doch nur immer weiter zuspitzen. Neigt sich der Unparteiliche der Meinung zu, die Unternehmer könnten mit ihrer Auffassung von Affordpreisen das Richtige getroffen haben, dann werden die Arbeiter erklären, es sei unmöglich, für solche Preise zu arbeiten und sie werden die Affordarbeit verweigern; nimmt der Unparteiliche die entgegengelegte Stellung ein, dann werden die Arbeiter erklären, bei solchen Preisen wird uns die Arbeit in Afford nicht billiger als im Zeitlohn, und wir verzichten auf die Affordarbeit. Zu keinem Falle ist beiden Parteien mit einem Schiedspruch gebietet, und das sollte doch der Zweck sein.

Die Unternehmer in ihrer Allgemeinheit wollen auch gar keinen Affordtarif, den empfinden sie als eine lästige Fessel; sie wollen nur dann in Afford arbeiten lassen, wenn sie „arbeitswillige“ Kolonnen finden, die sich den Teufel um den Affordtarif und um die tariflichen Bestimmungen überhaupt kümmern, denen nichts heilig ist, weder ihre eigene Meinungsäußerung, noch die gebotene Solidarität mit

ihren Arbeitsbrüdern, und die den Vorschlag mitbringen, die Regeln der Baukunst mit Füßen zu treten. Wäre es nicht so, wären die Unternehmer bereit, Ordnung zu schaffen und zu halten, wären sie gewillt, den Arbeitern einen rechtlichen Anteil an den mit ihrer Hilfe geschaffenen Werten zu gewähren, dann würde der Streit um die Affordarbeit bald verschwinden.

Solange aber ein ausgeprägter Gegensatz zwischen den Arbeitern und den Unternehmern über die Affordarbeit besteht, müssen wir uns abfinden lassen mit den tariflichen Bestimmungen und mit den vom Haupttarifamt in seinen Entscheidungen gegebenen Kommentaren. Aber auch das ist schwierig und kaum möglich. Wo ist zum Beispiel die Affordarbeit bisher nicht „ausgeführt“ worden? Die Unternehmer sagen: es gibt kaum einen Ort, wo im Baugewerbe nicht schon einmal im Afford gearbeitet worden ist. Und man kann ihnen, wenn man den Begriff Baugewerbe weit faßt, nicht unrecht geben. Hier haben zwei, drei Arbeiter mal eine Baugruube im Afford ausgehoben, dort haben einige Arbeiter einen Kaufen alter Ziegel abgeputzt; da in dem einen Ort ist fast keine „Kategorie“ der Erdbarbeiter besteht, und in dem andern Orte keine „Kategorie“ der Steinmaurer, aber anzunehmen ist, daß in beiden Fällen dieselben Leute auch schon einmal am Bau Stall zurückgeführt und Steine gekarrt oder getragen haben, so ist „bewiesen“, daß sie unter die Kategorie der Bauhilfsarbeiter fallen, und da Affordarbeit tatsächlich „ausgeführt“ worden ist, ist die „Kategorie“ der Bauhilfsarbeiter in beiden Orten affordpflichtig. So geht es mit den Mauern, die mal vereinigt oder in kleinen Kolonnen im Afford gefügt, gepußt oder gemauert haben; sie machen vielleicht nicht den hundertsten Teil der am Orte beschäftigten Maurer aus, ihr Affordlohn macht nicht den tausendsten Teil der Summen aus, die als Gehalt bezahlt werden. Aber sie haben in Afford gearbeitet, folglich ist im Maurergewerbe Affordarbeit „ausgeführt“ worden.

Hätten die Unparteiischen bei der Niederschrift ihres Vorschlages zur Regelung der Affordarbeit an die Interessen der Unternehmer gedacht, so würden sie wahrscheinlich einen andern, nicht ganz so ansehnlichen Wortlaut gefunden haben. Daß sie der Auslegung der Vertreter des Arbeitgeberverbandes nicht zustimmen, haben sie durch die bisherigen Entscheidungen bewiesen. Aber gehüllt wird der angerichtete Schaden doch nicht.

Sieht man von dem Beiwert ab, so bestehen derzeit folgende Bestimmungen über die Einführung beziehungsweise Zulässigkeit der Affordarbeit im Baugewerbe:

§ 5 des Hauptvertrages und des Vertragschemas.

1. Affordarbeit ist zulässig. Wo Affordarbeit bisher innerhalb einzelner Kategorien (§ 4 des Vertragsmusters für die örtlichen Verträge) nicht ausgeführt wurde, ist deren Einführung nur auf Grund der freien Vereinbarung der örtlichen Organisationen zulässig.
2. Ob im einzelnen Fall im Afford gearbeitet wird, hängt lediglich von der freien Vereinbarung zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter ab. Diese Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
3. Die örtlichen Organisationen sind verpflichtet, innerhalb längstens zweier Monate nach Abschluß des Ver-

trages einen Affordtarif für einfache Arbeiten zu vereinbaren, dessen Höhe für alle Affordverträge bindend sein kann; eine solche Vereinbarung nicht zustande, so hat innerhalb eines weiteren Monats die zweite berufliche Instanz den Tarif endgültig festzusetzen. Solange ein Affordtarif nicht festgelegt ist, bleibt es bei der freien Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer.

4. Der Affordüberschuß ist unter die am Afford Beteiligten nach Verhältnis der im Afford geleisteten Arbeitszeit und des dem einzelnen Arbeiter zuzurechnenden tarifmäßigen Stundenlohnes zu verteilen.

Wo Affordarbeit nicht in Frage kommt, fällt dieser Paragraph fort.

Entscheidungen des Haupttarifamts.

(Som 8. Oktober 1913.)

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist vor Abschluß des Vertrages die Frage, ob und inwiefern Affordarbeit für bestimmte Arbeiterkategorien zulässig ist, im § 5 zu beantworten. Nach dem Vertragswille der Parteien sollen die Entscheidungen eine in demselben Sinne für die abzuschließenden Arbeitsverträge sein. Zu den durch den Hauptvertrag gegebenen materiellen Wertbeständen der Ortsverträge gehört die Frage, ob oder inwiefern Affordarbeit zulässig ist. Diese Frage ist im § 5 des Tarifmusters zu beantworten, und zwar bei teilweiser Zulässigkeit eines unter Nr. 5 mit dem Beiwert.

Zulässig ist die Affordarbeit für (folgt die Arbeiterkategorie).

Der Affordtarif ist abgesehen auf Grund dieser vertraglichen Feststellung. Er regelt nur die Höhefrage für als zulässig erachtete Affordarbeit.

Allgemeine Gesichtspunkte.

(Som 8. Oktober 1913.)

1. § 5 Absatz 1 des Hauptvertrages setzt für die Zulässigkeit der Affordarbeit die Feststellung voraus, daß Affordarbeit bisher ausgeführt wurde. Hier ist von einem bestimmten Umfang der bisherigen Affordarbeit nicht die Rede. Es genügt, daß Affordarbeit ausgeführt wurde. Dabei scheiden naturgemäß Fälle aus, die sich als verhältnismäßig geringfügig darstellen, die sich als Zufallsmomente charakterisieren oder lediglich weit zurückliegen.
2. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß bei Vertragsabschluß nicht die Absicht bestand, die Affordarbeit über die ihr bisher gezogenen Grenzen auszuweiten. Daraus folgt:
 - a) In Lohngebieten, in denen bisher Affordarbeit nicht ausgeführt wird, darf sie nicht als zulässig bezeichnet werden, auch wenn sie in andern unter denselben Vertrag fallenden Lohngebieten als zulässig bezeichnet wird.
 - b) Die Feststellung, daß Affordarbeit in einer unter die Hauptkategorien des § 4 des Vertragsmusters fallenden einzelnen Arbeiterkategorie (zum Beispiel Putzer, Bewalmaurer) ausgeführt wurde, schließt nicht ohne weiteres die Zulässigkeit der Affordarbeit für die Hauptkategorie des § 4 in sich. Es bedarf richtiger Feststellung, ob nach Landesbrauch oder nach verhältnismäßiger Ausfüllung diese Arbeiterkategorie als selbständig unter die Hauptkategorie fällt. Innerhalb einer solchen Kategorie können weitere Unterscheidungen nach Aufgabe einzelner Spezialarbeiten nicht getroffen werden.

Entscheidung zu den obigen Gesichtspunkten.

(Som 10. Dezember 1913.)

1. Zu Ziffer 1 (der Erklärung der Unparteiischen) vom 8. Oktober. Die Arb. wird wiederholt betont, daß die Zulässigkeit der Affordarbeit von einem bestimmten Umfang nicht abhängig ist; da Verträge nach § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Art und Maßen mit Rücksicht auf die Verhältnisse anzufügen sind, so ist das Haupttarifamt berechtigt, zu unterlegen, unter welchen

Voraussetzungen „Affordarbeit“ als „ausgeführt“ im Sinne des § 5 zu erachten ist. Das Haupttarifamt ist der Auffassung, daß von „Ausführung von Affordarbeit“ nicht die Rede sein kann, wenn in einem bestimmten Lohngebiete nur einmal mit geringer Arbeiterzahl und um geringen Lohnsummen in Afford gearbeitet wurde. Sonach fallen die in Ziffer 1 als beifolgend bezeichneten erachteten Fälle lediglich auf der gleichen Stufe wie die dort angeführten Zufallsmomente. Am § 5 Satz 2 bedürfen die Worte „bisher ausgeführt“ einer Auslegung. Es reicht hierfür nicht aus, daß die Fälle aufzuführen, die hinsichtlich der Zulässigkeit dieses Begriffs können in einzelnen Fällen Meinungsverschiedenheiten bestehen. Es erachtete deshalb das Haupttarifamt für angemessen in weiterer Auslegung dieser Worte auszusprechen, daß die Fälle, die vor der vorliegenden Tarifperiode (1908) liegen nicht mehr in Betracht kommen.

2. Eine fertige Frage ist ferner, was unter Kategorie im Sinne des § 4 des Vertragsmusters zu verstehen ist. In Ergänzung der in Ziffer 2 nachfolgenden zu betretenden Aufstellung enthält das Haupttarifamt als unter § 4 fallende Kategorien außer den dort angeführten Mauern, Zimmern, Bauhilfsarbeiten und Bewalmaurern alle die Arbeiter, die in den bisherigen örtlichen Verträgen unter § 4 besonders aufgeführt wurden und damit nach der Auffassung schon bisher als selbständige Kategorien gelten auf derartige Arbeiterkategorien war auch Bedacht genommen mit den Worten „u. a.“, die in § 4 hinter Bewalmaurern eingefügt sind.

3. In § 5 des Vertragsmusters ist zwar gesagt: „Affordarbeit ist in Frage kommt, fällt dieser Paragraph weg.“ Dieser Wortlaut schließt jedoch nicht aus, daß, wo in der Entscheidung vom 8. Oktober angegeben ist, auszusprechen wird, für welche Kategorien Affordarbeit in Frage kommt, denn der Satz in § 5 des Hauptvertrages „Affordarbeit ist zulässig“ hat doch nur den Sinn, daß Affordarbeit in einzelnen Kategorien zulässig ist, auch wenn die einzelnen Kategorien bisher Affordarbeit ausgeführt wurden.

Nachträgliche Erklärung zu obiger Entscheidung.

§ 5 Ziffer 1 Satz 2 des neuen Hauptvertrages bedeutet eine Abänderung vom bisherigen Verträge; die Haftung bleibt das Haupttarifamt zwischen der Forderung des Arbeitgeberverbandes, die Affordarbeit ohne jede Einschränkung auszuführen, und der Forderung der Arbeiterverbände, jeder falls jegliche Ausdehnung von Affordarbeit zu verbieten. Im § 5 ist auf § 4 des Vertragsmusters in klarer Weise bezüglich der Hauptkategorien hingewiesen.

In § 4 (des Vertragsmusters) ist die Auffassung der Kategorien ausdrücklich vorgesehen. Soweit somit § 4 des Vertragsmusters keine Kategorie im Sinne der Definition der Unparteiischen enthält, können auch bezüglich der Voraussetzungen für die Zulassung der Affordarbeit keine Abänderungen gemacht werden. Nach Maßgabe der klaren Wortlaut ist daher in bestimmten Fällen eine Ausdehnung der Affordarbeit durch den Wortlaut des Vertrages gedeckt.

Wer sich durch diese Entscheidungen und Erklärungen des Haupttarifamts durcharbeitet, wird nicht sagen können, daß man ein zweifelhaftes Recht geschaffen hat. Wo die örtlichen Parteien nicht darüber einig werden, daß der Affordparagraf überhaupt nicht anzuwenden ist, also zu streichen ist, werden sich nach alle Instanzen immer erneut mit dem Streit um die Affordfrage beschäftigen müssen. Das Haupttarifamt hat zu einigen Anhaltspunkten für die Entscheidung der Tarifämter gegeben, aber bei der Feinarbeit der Begriffe wird in den meisten Orten wohl sofort Konfusion entstehen, daß das Haupttarifamt ständig sitzen könnte, um nur bei Streitigkeiten vorzunehmen, die wegen Fehlsprüche be-

Technische Grundbegriffe des Bauarbeiters.

Von Theodor Wolff.

II. (Schubkraft verstehen.)

Der Maßstab, mit dem wir die Größe einer Kraft messen, ist das Gewicht beziehungsweise die Gewichtseinheit, also das Kilogramm. Wir können nämlich die Wirkungen aller Kräfte, so verschiedenartig sie auch sein und sich äußern mögen, als den Druck eines Gewichtes auffassen. Die Größe der Schubkraft, vermöge deren der Stein zur Erde gezogen wird, wird ohne weiteres durch das Gewicht des Steines bestimmt; beträgt jenes zwei Kilogramm, so ist damit zugleich gesagt, daß die Schubkraft in diesem Falle mit einer Kraft von zwei Kilogramm auf den Stein wirkt. Auch die Kraft, mit der der Hammer auf den Stein wirkt, ist gleichwertig mit dem Gewicht des Hammerkopfes und wird um so größer sein, je größer dieses Gewicht ist. Ebenso können wir auch die Kraft, mit der der gespannte Dampf auf den Kolben einer Dampfmaschine drückt und diesen in Bewegung setzt, in Kilogrammen ausdrücken. Denken wir uns einen vor uns stehenden Dampfzylinder, in dem sich der Kolben in seiner obersten Stellung befindet; wenn ich nun auf den Kolben ein großes Gewicht stelle, so wird ich den Kolben nach unten drücken. Wenn ich nun, nachdem ich den Kolben an seiner Oberfläche mit einer Schnur verbinde, diese Schnur jenseits nach oben und dann über eine Rolle führe, und an das andere Ende der Schnur wiederum das Gewicht hänge, so wird dieses, indem es selbst nach unten strebt, vermittelst der über die Rolle geführten Schnur den Kolben nach oben ziehen. In beiden Fällen kam also die Bewegung des Kolbens, die sonst vermittelst Dampfes erzeugt wird, lediglich durch den Druck eines Gewichtes zustande. Sage ich, daß der Dampf auf den Kolben einen Druck von 1000 Kilo-

gramm ausübt, so bedeutet das also, daß der Dampfdruck gleich ist dem Druck eines Gewichtes von 1000 Kilogramm, das statt des Dampfes auf den Kolben wirken könnte. Wenn ich endlich sage, daß ein ein Wagen angespanntes Pferd eine Zugkraft von 50 Kilogramm ausübt, so bedeutet das, daß die Kraft, mit der das Pferd in jedem Augenblick an dem Wagen zieht, gleich ist der Kraft, mit der ein Gewicht von 50 Kilogramm auf seine Unterlage drückt. Wir sehen also, daß wir alle Kraftwirkungen als Druck und unter dem Gewicht auflassen können beziehungsweise uns durch solche ersetzen lassen können. Wie wir in der Lage sind, die Größe der Kräfte zu messen, so gibt es auch geeignete Instrumente, um die Größe der Kräfte zu messen. Ein solches Instrument ist das Dynamometer, das im wesentlichen nach Art einer Federwaage eingerichtet ist. Es besteht aus einem Kraft auf das Dynamometer einwirken, so gibt es messen an, welchen Druck die betreffende Kraft, in Kilogrammen ausgedrückt, ausübt.

Kommen wir auf das Beispiel des Pferdes zurück, das mit einer Kraft von 50 Kilogramm an dem Wagen zieht. Wenn das Pferd, während es ununterbrochen diese Kraft ausübt, den Wagen um eine bestimmte Wegstrecke, sagen wir einen Meter, fortbewegt, so hat es hierbei eine Arbeit geleistet, deren Größe einerseits bestimmt ist durch die Größe der wirkenden Kraft, andererseits durch die Länge der Wegstrecke. Wir kommen so zu einem weiteren technischen Grundbegriff, nämlich dem der Arbeit. Wir erklären, wenn eine Kraft einen Weg entlang zieht, Arbeit immer dann, wenn eine Kraft ein Weg entlang zieht. Man sagt Weg. In unserm Beispiel betrug die Kraft, mit der das Pferd an dem Wagen zog, 50 Kilogramm, der Weg dagegen einen Meter; das Pferd hat dabei, während es den Wagen über diese Wegstrecke hinwegzog, eine Arbeit von

50 Kilogramm \times 1 Meter = 50 Meterkilogramm (eben 50 Kilogrammeter) geleistet. Ziehen zwei Pferde an einem Wagen, so beträgt die wirksame Kraft 100 Kilogramm, und die Arbeit, die von dem Doppelpferdepaar während eines Weges von 20 Metern geleistet wird, beträgt dann 100 Kilogramm \times 20 Meter = 2000 Meterkilogramm.

In jedem Falle, wo eine Kraft einen Weg entlang zieht, wird Arbeit geleistet. Das ist beispielsweise auch der Fall, wenn ein Stein aus einer gewissen Höhe zur Erde fällt. Die wirkende Kraft ist in diesem Falle die auf den Stein ausgeübte Schwerkraft, der Weg, über den der Stein fällt, die Fallhöhe. Beträgt das Gewicht des auf die Erde fallenden Steines 4 Kilogramm und die Höhe, aus der er fallen gelassen wird, 3 Meter, so beträgt die während dieses Falles geleistete Arbeit 4 Kilogramm \times 3 Meter = 12 Meterkilogramm. Wenn ein Stein von 4 Kilogramm Gewicht auch geleistet, wenn ich einen Stein von 4 Kilogramm Gewicht um 3 Meter hoch hebe oder werfe; auch hier besteht die geleistete Arbeit aus 4 Kilogramm \times 3 Meter = 12 Meterkilogramm, nur daß in diesem Falle die wirkende Kraft nicht die Schwerkraft, sondern die Spannung meines Muskels ist, mit der ich den Stein die Bewegung nach oben gebe. Ein Beispiel für die Arbeit, die bei dem Fall eines Gewichtes geleistet wird, ist die Verdichtung, bei der durch das allmählich herabfallende Gewicht Arbeit geleistet wird, als nötig ist, um das Mineral in Gänge zu erhalten. Beispiele dieser Art sind ferner auch die Verdichtung von Bausteinen und alle sonstigen fallende Bausteine betrieblenen Motoren, bei denen durch leistende Bausteine sehr bedeutende Leistungen geleistet werden, deren Ausnutzung ein sehr wichtiger und mit dem Hammer auf dem Amboss schließt, so ist die bei jedem Hammerhieb von ihm geleistete Arbeit an dem Gewicht des Hammers sowie der Länge des Hammers be-

Tarifkämpfe in Sachen der Arbeitsfrage notwendig werden. Nur eines ist völlig klar: wo so viele Widersprüche entstehen können, taugt das Gesetz selbst nichts. Und die Konsequenz daraus müßte sein: Parteien, setzt euch zusammen und schafft richtige Bestimmungen über die Arbeitsfrage, Bestimmungen, die im Baugewerbe Wurzel haben.

Neue Aufgaben.

Die große und tiefgreifende Neuordnung in den Einrichtungen unseres Verbandes, die „Verbandsreform“, wie sie auf dem Verbandstage in Jena genannt wurde, ist mit dem Beschluß, vom 1. April d. J. an die Arbeitslosen zu unterstützen, abgeschlossen. Alle Unterstützungsorten sind von dieser Neuordnung berührt worden. Streikunterstützung, Kranken- und Reiseunterstützung sind mehr oder weniger geändert worden. Auch ein Teil der Verbandsmittelglieder von diesen Neuerungen nicht erfaßt sein, — sie sind beschloffen, sind Verbände selbst zu werden, und müssen geändert und durchgeführt werden. Willen wir, oder wollen überhaupt eine Gewerkschaft von unserm Umfange, mit solchen Neuerungen warten, bis sie von allen Mitgliedern gebilligt werden, so könnte das zu sehr eigenartigen Zuständen führen. Dann würden die Organisationen verfallen und zerfallen und würden schließlich in einen solchen Gegenstand zu den Bedürfnissen der Masse geraten, daß sie ihre Lebensfähigkeit einfach einbüßten.

Mit dem Woll der Mitglieder, der diese Neuerungen gegen den Strich gehen, müssen wir uns abfinden. Die Zeit verfließt und geht aus, wenigstens in diesen Dingen, die von den lebendigen Bedürfnissen der Masse gefordert werden. Wo es aber die Zeit, das heißt in Wahrheit: die allmähliche Einsicht in die Güte der Neuerungen, nicht fertig bringt, die Unzufriedenheit zu überwinden, da kann die Abigung nicht etwa dadurch herbeigeführt werden, daß sich das Gros der Organisation dem Eigenwillen winziger Teilschen des Ganzen unterordnet, sondern nur dadurch, daß sich die Teilschen fügen oder vom Ganzen trennen. Ein Lebensfragen gibt es keine Kompromisse, und die Einseitigkeit der Verwaltung und der Einrichtungen ist für die Zentralverbände eine Lebensfrage.

Aber diese Sorge ist eigentlich von recht untergeordneter Bedeutung. Weil schwerer wiegt die Sorge um die verwaltungsmäßige Durchführung der beschlossenen Neuerungen. In den Fragen der Verwaltung ist unser Verband in einer recht schwierigen Lage. Wir wollen das mit ein paar Worten auseinandersetzen. Wir sind die zweitgrößte Berufsorganisation Deutschlands, unser Verband zählte am Schlusse des dritten Vierteljahres 330 604 Mitglieder und wird in der nächsten Aufzählungsperiode des Vierteljahreslebens den 400 000 nahe kommen. Diese Mitglieder verteilen sich nahezu gleichmäßig über das ganze Land. Wenn wir auch im Osten und Westen des Landes noch ausgedehnte Gebiete haben, wo unsere Ärae noch nicht wech, so haben wir doch unsere Mitglieder in den Millionenstädten so gut wie in den zersplitterten Nordhavens- oder Mecklenburger- oder Schlesien, wo haben sie in den Knotenpunkten der großen Industrie, wo die Förderkerne zum raschen Gange und die Hochöfen ihre Schöte in die Luft reizen, wo in den stillen Kreisen, wo Pfing und Senje

regieren. Das bedingt eben die Art des Baugewerbes. Wo Menschen wohnen und arbeiten, muß man bauen, und wo man baut, da müssen Bauarbeiter sein. So kommt es, daß sich unser Verband fast gleichmäßig über das Land erstreckt. Und das bedeutet die Notwendigkeit sehr vieler Verwaltungsstellen. Wir haben bei unsern 330 000 Mitgliedern nahezu 1100 Zweigvereine, im dritten Vierteljahre waren es 1081. Bei den meisten andern Verbänden ist eine solche Verteilung unbekannt. Nahezu ebenso groß ist sie bei den Zimmerern, doch kommen ihre Nachteile nicht so sehr zur Geltung wie bei uns, weil der Zimmerer-Verband nur ungefähr den fünften Teil unserer Mitgliederzahl hat, infolgedessen ist die Zentralisation der Verwaltungsgeschäfte leichter, und es kann manches an der Zentrale geregelt werden, was in einem größeren Verbande den Orten aufkommen muß. Der Metallarbeiterverband mit seinen 551 000 Mitgliedern am Schlusse des Jahres 1912 hat nur 451 Verwaltungsstellen. Das erklärt sich eben daraus, daß die Metallindustrie in gewissen Gebieten konzentriert ist und auf dem flachen Lande, wenn man vom Durchschnitt abliest, gänzlich fehlt. Für die Verwaltung ist das ein außerordentliches Gewinn. Rund 85 pzt aller Mitglieder des Metallarbeiterverbandes entfallen auf die Verwaltungsstellen mit mehr als 1000 Mitgliedern, also auf Verwaltungsstellen, deren Geschäfte von freigestellten Kräfte geführt werden. Ähnlich so ist es bei den übrigen großen Verbänden, bei den Berg-, Textil-, Zement- und Transportarbeitern.

Diese große Zentralisation der Verwaltung bei uns hat natürlich ihre Schattenseiten, worüber an anderer Stelle dieses Blattes ausführlicher geschrieben ist. Es schadet jedoch nicht, auch hier ein Wort dazu zu sagen, und das kann ganz kurz sein: wir sind nämlich nicht imstande, für diese vielen Verwaltungsgorgane, die unsere Zweigvereine bilden, immer durchaus ausreichende Verwaltungskräfte zu finden. Denn zur Verwaltung auch des kleinsten Zweigvereines gehört mehr als nur guter Wille, gehören bestimmte Eigenschaften, die nicht jedem Menschen gegeben sind. So mancher Kollege, der ein tüchtiger Magister, ein guter Redner ist, der einen guten Bericht, einen inhaltlich und sprachlich einwandfreien Brief, ja sogar einen schönen Artikel schreiben kann, ist in der eigentlichen Verwaltung von erbsamungswürdiger Hilfslosigkeit. Und andererseits treffen wir wieder Kollegen, die ganz ausgezeichnete Redner, Redner und Geschäftsführer sind, die man aber, wenn sie einen Artikel schreiben oder in der Versammlung reden wollen, festhalten muß, um in Unklug zu verfallen. Je kleiner der Kollegenkreis ist, aus dem die Verwaltungskräfte gewählt werden müssen, um so schwerer ist es, die nötigen und geeigneten Kräfte zu finden.

Rund ist unsere Verwaltung aber allmählich aus einer ziemlich einfachen Sache ein Geschäft geworden, das an die Umficht und Ausdauer der Kollegen schon recht hohe Ansprüche stellt. Und in diesen Tagen ist abermals eine große und sehr wichtige Arbeit dazugelommen, nämlich die Kontrolle der Arbeitslosen.

Diese Kontrolle soll schon vom 2. Januar an geübt werden. Vom 1. April an kommt dann die Arbeitslosenunterstützung hinzu. Nun mag man fragen: Was sollen wir uns denn schon drei Monate vorher mit der Arbeitslosenkontrolle belassen, ehe wir sie der Inter-

stützung wegen gebrauchen? Darauf antworten wir folgendes: Zuerst wegen einer geregelten Beitragszahlung. Die Beitragszahlung beginnt jetzt nämlich nicht mehr am 1. März, sondern am 1. Januar. Wer in Arbeit steht, hat jetzt schon mit der Zahlung seiner 44 Wochenbeiträge zu beginnen. Wer arbeitslos ist, ist für diese Zeit von der Beitragszahlung erlindend, aber nur, wenn er sich als arbeitslos meldet und sich für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit unter die Kontrolle des Zweigvereines stellt; nur dann werden ihm die Beitragsbeiträge in seinem Mitgliedsbuche mit freimarken befreit. Der Kollege beginnt erst dann mit der Zahlung der Beiträge, wenn er in Arbeit tritt. Gälte er aber, obwohl er im Januar und Februar in Arbeit stand, die Beitragszahlung versäumt, und würde er im weiteren Verlauf des Jahres wieder arbeitslos, so könnte er zu seinem Schaden die 44 Wochenbeiträge nicht zahlen. Zur Durchführung dieser Neuordnung unseres Beitragswesens brauchen wir also die Arbeitslosenkontrolle schon jetzt. Zweitens aber brauchen wir sie für unsere Statistik, mit der wir ja nicht nur allgemeine volkswirtschaftliche Forschungen treiben und fördern wollen, sondern die einen handgreiflichen Nachweis hat. Wir müssen die Arbeitslosenstatistik haben, weil wir sonst nicht ersehen könnten, ob eine Ausdehnung der Unterstützung auf die vorläufig noch unterstützungslose Zeit im Bereiche der Möglichkeit liegt. Das können wir nur, wenn wir die Arbeitslosigkeit in eben dieser unterstützungslosen Zeit kennen. Darum brauchen wir die Arbeitslosenkontrolle schon jetzt. Und drittens und lehtens: Wir können mit der Einrichtung der Kontrolle nicht warten, bis die Unterstützung in Kraft tritt; denn dann muß das Meldewesen vollständig fertig ausgebaut sein und genau und ohne Störung arbeiten. Wir wissen doch aber alle aus unserer Erfahrung, daß der Aufbau einer solchen Einrichtung, die auf die Mitwirkung so vieler Kollegen angewiesen ist, nicht auf den ersten Hieb gang und gar gelingt. Dazu ist die Aufgabe zu groß. Die Vereine müssen erst einige Erfahrung sammeln, dieser und jener Hestigkeit muß beseitigt werden, und alle Mitwirkenden müssen sich erst einarbeiten und gewöhnen. Können wir es uns nun gestatten, diese Zeit des Lernens und des Auffindens des besten Weges in die Unterstützungszeit zu legen? Das können wir nicht; denn dann vergrößert jede Unrichtigkeit eine finanzielle Schädigung entweder der Organisation oder des unterstützungsberechtigten Kollegen. Darum müssen wir mit der Kontrolle der Arbeitslosen schon jetzt beginnen.

Das sind drei Gründe, und jeder davon reichte schon allein aus, die Notwendigkeit der Arbeitslosenkontrolle darzutun. Alle drei zusammen sollen aber jedes Verbandsmitglied überzeugen, daß es unser aller Pflicht ist, an der Einrichtung des Meldewesens mitzuarbeiten.

Keiner wird leibhaftig als viel empfinden, wech schwierige Aufgabe hier den Zweigvereinsverwaltungen gestellt ist. Es wird unsere dauernde Sorge sein, den Verwaltungen mit gutem Rat zu helfen. Aber auch dazu bitten wir um die Unterstützung derer, die es können. Die meisten Vereinsvorstände werden ihr Arbeitsfeld gut genug kennen, um gleich zuerst die richtigen Wege einzuflagen. Sie sollten uns dann ihre guten Erfahrungen mitteilen, das mit wir sie den weniger glücklichen Vorständen übermitteln

ziehungsweise der Halbwerts zu berechnen; beträgt jenes 4 Kilogramm, der Sub jedesmal 4 Meter, so wird bei jedem Hammerschlag eine Arbeit von $4 \times 4 = 16$ Meterkilogramm geleistet. Ebenso können wir auch die Arbeit, die eine Straßmaschine leistet, berechnen. Ist beispielsweise bei einer Dampfmaschine der Dampf auf dem Kolben eine Kraft von 1000 Kilogramm aus und ist der Kolbenweg, das heißt also der Weg, den der Kolben bei jedem Gange zurücklegt und über den die vorhandene Kraft wirkt, 0,4 Meter lang, so leistet die Maschine bei jedem Kolben-gang eine Arbeit von $1000 \times 0,4 = 400$ Meterkilogramm. Ist also das Kilogramm Einheit und Maß der Kraft, so das Meterkilogramm (abgekürzt mkg oder kgm) Einheit und Maß der Arbeit.

Der Begriff der Arbeit führt uns nunmehr zu einem weiteren technischen Grundbegriff. Nehmen wir an, es soll irgendwas eine bestimmte Arbeit geleistet, beispielsweise eine Wassermenge von einer Million Kilogramm aus einer Tiefe von 8 Metern an die Oberfläche gefördert werden. Es ist dann im ganzen eine Arbeit von $1\ 000\ 000 \times 8 = 8\ 000\ 000$ Meterkilogramm zu leisten. Diese Arbeit kann auf sehr verschiedene Art und Weise, sowohl durch einen Arbeiter, wie auch durch ein Pferd oder vermittels einer Dampfmaschine geleistet werden. In allen drei Fällen wird schließlich die gesamte vorhandene Arbeitsmenge bewältigt werden, aber die drei verschiedenen Arbeitskräfte werden sehr verschiedene viel Zeit dazu brauchen. Ein Arbeiter, der jene Wassermenge etwa vermittels einer Pumpe fördern soll, leistet in einer Stunde eine Arbeit von etwa 8 Meterkilogramm; er braucht mithin, um die ganze in Betracht kommende Arbeitsmenge von $8\ 000\ 000$ Meterkilogramm zu leisten, $8\ 000\ 000 : 8 = 375\ 000$ Stunden = 104 Stunden = den Arbeitstag zu acht Stunden gerechnet = 13 Tage. Ein Pferd dagegen, das etwa vermittels eines Röhrenwerkes die Wasserförderung ausführen

sollte, würde mit der Arbeit erheblich schneller fertig werden; es würde, da es in einer Stunde etwa 50 Meterkilogramm leistet, die ganze Arbeit in etwa 16,5 Stunden bewältigen. Wieviel Zeit würde nun eine Dampfmaschine, die das Wasser vermittels eines Röhrenwerkes fördern soll, zur Arbeit brauchen? Eine Dampfmaschine, die den Dampf mit einer Kraft von 1000 Kilogramm auf dem Kolben drückt und bei der der Kolbenhub 0,4 Meter beträgt, leistet, wie bereits erwähnt, bei jedem Kolben-gang 400 Meterkilogramm. Nehmen wir nun an, die Maschine macht in jeder Stunde einen solchen Kolben-gang, so wird sie die ganze Arbeitsmenge in $8\ 000\ 000 : 400 = 20\ 000$ Stunden = 2 Stunden 5 Minuten geleistet haben (wobei wir der Einfachheit halber allerdings von den Arbeitsverlusten durch innere Reibung usw. abgesehen haben, ein Faktor, mit dem wir uns noch befassen werden).

Wir sehen also, daß ein und dieselbe Arbeit sowohl durch eine kleine wie durch eine viel größere Arbeitskraft ausgeführt werden kann, nur daß die kleinere Kraft entsprechend länger tätig sein muß als die größere, um die ganze Arbeit auszuführen. Allgemein können so selbst die größten Arbeitsmengen selbst durch verhältnismäßig kleine Kräfte ausgeführt werden, wenn diese nur lange genug tätig sind. Es kommt nun aber in Technik und Industrie viel weniger darauf an, welche Arbeit eine Kraft in einem gegebenen Zeitraum leisten vermag, sondern in welcher Zeit sie diese Arbeit leistet. Nehmen wir an, eine Brauerei hat einen täglichen Wasserbedarf von 1 000 000 Kilogramm, die sie aus einer Tiefe von 8 Metern fördern lassen muß, so daß täglich für die Wasserförderung eine Arbeit von $1\ 000\ 000 \times 8$ Meterkilogramm zu leisten ist. An und für sich kann auch ein einzelner Arbeiter eine Arbeit von $8\ 000\ 000$ Meterkilogramm leisten, aber nicht in einem Tage, sondern er braucht hierzu, wie wir bereits bemerkt haben, 13 volle Arbeitstage. Die betreffende Brauerei muß aber eine Arbeitskraft verwenden, die imstande ist, die täg-

liche Arbeit innerhalb eines einzigen Tages zu bewältigen. Dazu wäre etwa die berechnete Arbeitskraft von 13 Arbeitern oder von zwei Pferden oder endlich einer Dampfmaschine erforderlich. Der Arbeiter leistet in einer Stunde eine Arbeit von 8 Meterkilogramm, das Pferd eine solche von 50 Meterkilogramm, seine Leistungsfähigkeit ist also über sechsmal größer als die des Arbeiters, während die Leistungsfähigkeit einer Dampfmaschine, die in einer Stunde 400 Meterkilogramm leistet, achtmal so groß wie die des Pferdes ist.

Somit gelangen wir zu einem weiteren technischen Grundbegriff, nämlich dem der Leistungsfähigkeit, der sich ergibt, wenn wir die Arbeitsmenge betrachten, die eine Kraft in einer bestimmten Zeit beziehungsweise in der Zeiteinheit von einer Stunde zu leisten imstande ist. Die Leistungsfähigkeit ist die Arbeitsmenge, die eine Arbeitskraft in der Zeiteinheit von einer Stunde zu leisten vermag. Die Leistungsfähigkeit ist mithin das Produkt aus Arbeit und Zeit oder, bei Arbeit = Kraft \times Weg ist, aus Kraft \times Weg \times Zeit. Eine Kraft, die in einer Stunde eine Arbeit von 1 Meterkilogramm zu leisten imstande ist, hat eine Leistungsfähigkeit von 1 \times Stunde \times Meterkilogramm; der Arbeiter, der in einer Stunde eine Arbeit von 8 Meterkilogramm zu leisten vermag, hat eine Leistungsfähigkeit von 8, das Pferd eine solche von 50, unsere erwähnte Dampfmaschine eine solche von 400 \times Stunde \times Meterkilogramm (abgekürzt kstmkg oder kstm). Nehmen wir ein anderes Beispiel. Ein Motorlokomotive hat die vierfache Leistungsfähigkeit eines Doppelpfeiffpannes, das heißt, daß der Motorwagen die Arbeit, zu der das Doppelpfeiffpann vier Tage braucht, in einem Tage zu leisten vermag, beziehungsweise daß er in einer bestimmten Zeit viermal so viel Arbeit zu leisten vermag wie das Doppelpfeiffpann.



können. Wir denken da besonders an die Einrichtung der Meldestellen. Dabei müssen wir so viel, wie sich mit den Ansprüchen einer gesicherten Kontrolle vereinbaren läßt, darauf halten, den arbeitslosen Kollegen die Meldung so bequem wie möglich zu machen. Besonders sind weite Wege zur Meldestelle unzulässig zu vermeiden. In Städten mit großer Ausdehnung richte man mehrere Meldestellen ein, damit die Arbeitslosen nicht stundenweit wandern oder gar die Straßenbahn benutzen müssen, um ihrer Meldepflicht zu genügen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Landorte. Man wird nicht in jedem Orte, in dem einige Mitglieder wohnen, eine Meldestelle einrichten können, sondern oft einige Orte zu einem Meldebezirk vereinigen müssen, wobei die Meldestelle natürlich möglichst in der Mitte liegen muß und unzulässig nicht weiter als 8 bis 4 km von den Orten entfernt sein darf, die zum Meldebezirk gehören. Wo größere Entfernungen nicht zu vermeiden sind — und es wird solche Fälle geben —, da darf man statt der dreimaligen die zweimalige Meldung in der Woche gestatten.

Aber wo soll die Meldestelle sein? Diese Frage wird manches Kopfzerbrechen verursachen. Wo die Frauen der Zweigvereine und Zahlstellenleiter nicht erwerbend tätig sind und sich für die Arbeit der Eintragung eignen, da müssen ihnen ihre Männer etwas „um den Bart gehen“, daß sie die Arbeit übernehmen. Die Frauen unserer Vertrauensleute verrichten so mehr Verbandsarbeit, als wir gewöhnlich annehmen. Aber oft wird dieser Weg nicht gangbar sein, und die Vertrauensleute selbst sind tagsüber auf der Arbeitsstelle, so daß man nach andern Offizieren suchen muß. Häufig wird man da den Wirt des Vereinslokals für die Führung der Kontenliste gewinnen können, wenigstens sollte man es dann versuchen, wenn er ein vertrauenswürdiges Mann ist. Nur das eine muß dann hochgehalten werden: die Arbeitslosen dürfen nicht genötigt sein, bei der Meldung Besuche zu machen. Das muß fester Grundsatz bei der Einrichtung von Meldestellen in Gastwirtschaften sein, darüber verzeiwere man sich vorher und sage es dem Wirt; zieht er dabei ein schiefes Maul, so ist es besser, man macht es anders. Die meisten Vereinswirte werden jedenfalls in richtiger Würdigung ihres wahren Vorteils gern mit einer alkoholfreien Meldestelle einverstanden sein.

Auch hier müssen wir abwarten, was unsere größte Behermisterin, die Erfahrung, als gut und brauchbar bezeichnen wird. Erkennen wir aber, daß die Hauptaufgabe unseres Verbandes in diesem Jahre auf dem Gebiete der Verwaltung liegt. Und darum sei unser aller Kraft auf ihre glückliche Lösung gerichtet.

A. W.

Unsere Zweigvereine.

Die Zweigvereine bilden die Grundlage unseres Verbandes. Dieser erste Satz im § 3 unseres Statuts erklärt genau die Stellung der Zweigvereine in der Gesamtorganisation. Auf ihnen ruht das ganze Gebäude des Verbandes. Eine mangelhafte und lückenhafte Wirtschaft in der Mehrheit der Zweigvereine würde mit der Zeit unerschließbar für den Verband werden. Damit das nicht geschieht, muß dafür gesorgt werden, daß die Organisation in den einzelnen Zweigvereinen selbst eine gesunde Grundlage hat. Daß das nur durch die fortwährende Heranbildung eines aufgeweckten und arbeitslustigen Stammes von Kollegen geschehen kann, darüber haben wir so oft im „Grundstein“ gesprochen, daß wir heute über diesen Punkt nicht weiter zu sprechen brauchen. Der Zweck dieser Zeilen soll sein, unsere Kollegen auf die neuen Aufgaben hinzuweisen, die der Verband in seiner Gesamtheit in nächster Zeit zu erfüllen hat und die besonders an die Zweigvereine in bezug auf tadelloses Funktionieren aller Teile der Organisation erhöhte Anforderungen stellen.

Der außerordentliche Verbandstag in Hamburg hat die letzte Hand an das jetzt geltende Verbandsstatut gelegt. Seine und seiner Vorgänger Beschlüsse bedeuten eine Anzahl Änderungen und Neueinrichtungen, die jetzt für unsere Mitglieder nutzbar gemacht werden müssen. Die Zweigvereine, das heißt besonders die Vorstandsorganisation der Zweigvereine, sind, die noch mehr für die Organisation arbeiten müssen als bisher. Viele Kollegen, die heute das Amt eines Zweigvereinsleiters oder eines Zweigvereinsvorstehenden innehaben, werden sich über die Frage vorgelegt haben: Wird es mir möglich sein, die durch die beschlossenen Unterstützungseinrichtungen geschaffene Mehrarbeit auch noch in meiner selbst die Frage verneint und sich gesagt haben: Nun, Mitglied, und vor allem jene, die kein Amt in der Organisation bekleiden, haben jedoch die moralische Pflicht, sich zu fragen: Können wir dauernd derartig große Opfer von einzelnen Kollegen annehmen? Wir

sprechen es offen aus, daß nach unserer Meinung viele Kollegen, die Funktionen in den Zweigvereinen ausüben, sehr große persönliche Opfer für die Organisation gebracht und bringen, ohne bei den Mitgliedern entsprechenden Dank zu finden. Wenn wir auch glücklich so weit gekommen sind, den am meisten angestrengten Funktionären in der Regel eine kleine Entschädigung zahlen zu können, so ist diese doch meistens kein voller Ersatz für das, was die Kollegen hergeben. Auch in der Zukunft wird der Verband nicht ohne diese unentgeltliche Mitarbeit im Kleinen auskommen können; es werden auch noch weiter persönliche Opfer notwendig sein, und sie werden gern gebracht werden. Wir sollten aber nicht verlangen, daß einzelne Kollegen in den Zweigvereinen tagtäglich stundenlang für die Organisation arbeiten, ohne dafür in angemessener Weise entschädigt zu werden.

Neben diesen Fragen taucht dann noch eine andere auf: Ist die Mehrzahl unserer Zweigvereine heute so gestellt, daß sie die zu leistende Mehrarbeit auch angemessen bezahlen kann? Diese Frage muß verneint werden. Wir haben 1081 Zweigvereine. Von diesen haben 128 unter 20 Mitglieder, 228 haben von 21 bis 50 Mitglieder, 240 haben 51 bis 100 Mitglieder, 332 haben 101 bis 400 Mitglieder und 153 haben über 400 Mitglieder. Also sechs Siebtel aller Zweigvereine bleiben unter 400 Mitgliedern, und unter den allerkleinsten sind sogar noch 49, die weniger als 10 Mitglieder haben. Wie mag es oft mit dem Vereinsleben in den Vereinen bis zu 20 und 30 Mitgliedern bestellt sein? Wenn diese Vereine in ihrer Mitte einige oder nur einen recht befähigten Kollegen haben, so werden die geschäftlichen Dinge in der Regel tadellos erledigt. Es geht aber ein derartiger Zweigverein mit dem Fortgang des einzigen befähigten Kollegen zugrunde. Von einem wirklichen Vereinsleben kann in der Regel nur dort die Rede sein, wo ein fester Stamm von mindestens 50 Mitgliedern vorhanden ist. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Organisationsarbeit in diesen kleinen Zweigvereinen, wirtschaftlich betrachtet, wenig fruchtbringend ergebe. Großer Aufwand an Kraft und verhältnismäßig geringem Nutzen. Auf das wäre, solange die Kollegen diese Arbeit gern tun, nicht das Schlimmste. In diesen kleinen Zweigvereinen gehen uns aber auch oft die Kräfte befähigter Kollegen verloren. Es gibt in ihnen sehr viele intelligente Kollegen, die in dem engen Rahmen ihre Kräfte nicht anwenden können, die aber in einem größeren Interessenskreis angeregt würden und sehr viel für die Kollegschaft wirken könnten. Viele Kollegen, die heute in Großstädten an hervorragender Stelle in der Arbeiterbewegung tätig sind, würden, wenn sie nie aus ihrem Heimatkreis hinausgegangen wären, vielleicht ebenso gute Verbandskollegen, aber für die große Distanzlosigkeit namenlos sein.

Der Schaden, der der Gesamtheit und dem einzelnen hieraus erwächst, könnte in vielen Fällen leicht behoben werden, wenn sich kleine Zweigvereine zum Anschluß an einen vorhandenen benachbarten größeren Zweigverein oder zum gemeinsamen Zusammenschluß zu einem leistungsfähigen Zweigverein entschließen könnten. Das ist selbstverständlich nur dort möglich, wo auch die nötigen Vorbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört, daß die zu einem Zweigverein gehörenden Orte nicht zu weit voneinander entfernt und womöglich durch moderne Verkehrsmittel miteinander verbunden sind. Und dann gehört natürlich in erster Linie der gute Wille aller Mitglieder der einzelnen Zweigvereine dazu. Der Versuch eines Zusammenschlusses wird scheitern, wenn jeder die in seinem Zweigverein vorhandenen örtlichen Einrichtungen für die allein richtigen hält und annimmt, es müsse alles nach seinem Geschmack und seiner Meinung gehen. Da, wo man es mit derartigen Hartköpfen zu tun hat, entsteht in der Regel aus dem Versuch des Zusammenschlusses eine gründliche Unmöglichkeit unter den Zweigvereinen. In mehr als einer Gegend stößt der Zusammenschluß von benachbarten Zweigvereinen auf Hindernisse, die dem unbesorgenen Dritten lächerlich und beschämend zugleich erscheinen. Es gibt heute bei uns noch Zweigvereine, die vollständig von dem Gebiet eines größeren Zweigvereins umklammert werden, die auch sehr gern mit dieser Umklammerung einverstanden sind, weil ihnen dadurch die Kosten für Agitation von dem großen Zweigverein abgenommen werden. Sie legen ihre Lebensrisse für die Lokalkasse an, und damit wird diese dann zu einem dauernden Hindernis bei der Zusammenlegung. Kein Verbandsmitglied wird ein derartiges Verfahren von seinem Gewissen als kollegial und nützlich bezeichnen können. Und doch haben wir selber damit zu kämpfen.

Wir haben heute bereits eine bedeutende Anzahl Zweigvereine, in denen Kollegen als besondere Beamte ihre ganze Arbeitskraft den Verbandsgeschäften widmen. Die Zahl der Mitglieder, die in den einzelnen Zweigvereinen auf je einen Beamten entfallen, ist je nach den

örtlichen Verhältnissen sehr verschieden. Während einigen Zweigvereinen die Beamten bei 800 bis 700 Mitgliedern alle Hände voll zu tun haben und oft die vorhandene Arbeit nicht bewältigen können, kommt in anderen Zweigvereinen erst auf mehr als 2000 Mitglieder ein Beamter. Aus dem jetzigen Verhältnis ergibt sich, daß es unmöglich ist, zu sagen, bei einer bestimmten Mitgliederzahl müsse ein Kollege freigestellt werden. Werden zweifellos in nächster Zeit in einer ganzen Reihe von Zweigvereinen, die über 400 Mitglieder haben, Arbeiten infolge unserer Neueinrichtungen derart zu wachsen, daß die Vorstände in Schwierigkeiten geraten. Man wird als einzige Möglichkeit, sie zu überwinden, die Anstellung eines Kollegen sehen. Wir verheißt uns nicht, daß damit für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte außerordentlich viel gewonnen werden kann. Wir möchten aber die Kollegen in allen Zweigvereinen, in denen derartige Projekte auftauchen, und denen die vorhandene Mitgliederzahl vielleicht etwas klein erscheint, um die Last der Verwaltungskosten an sich zu nehmen, darauf aufmerksam machen, daß sie sich unter Umständen leisten und ohne große Anstrengung erreichen werden kann, wenn man sich rechtzeitig um benachbarten Zweigvereinen in Verbindung setzt, um eine Verschmelzung herbeizuführen. Da, wo es die Kollegen darum zu tun ist, daß Wohl der Allgemeinheit zu fördern, wird es immer möglich sein, zu einer Verständigung zu kommen. Überall sollten aber die Kollegen bestrebt sein, unter den obwaltenden Umständen ihre Zweigvereine so einzurichten, daß die neuen Aufgaben leicht, glatt und mit möglichst geringem Aufwand erledigt werden.

Gewerbliches Einigungswesen.

Unsere Betrachtung der Frage, ob eine geordnete Regelung des gewerblichen Einigungswesens zu wünschenswert ist, leiten wir mit der Wiedergabe einer Rede ein, die Kollege Winig am 22. November vorigen Jahres an der Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in der Diskussion über diesen Gegenstand gehalten hat. Die Gesellschaft für Soziale Reform hatte unser Verband zu dieser Hauptversammlung eingeladen, um der Verbandsvorstand entsprach der Einladung, indem er den Kollegen Winig dazu entsandte.

Unter Weglassung einiger polemischer Bemerkungen, die sich gegen christliche und kirchlich-wanderliche Klagen über „sozialdemokratische Machtgier“ richteten, hat die Rede folgenden Wortlaut:

Der Vorstand des Deutschen Arbeiterverbandes hat mich beauftragt, an den Verhandlungen teilzunehmen. Ich möchte insbesondere zu der Frage der geordneten Regelung des Einigungswesens, an der wir als die größte Organisation des Bauergewerbes ja ganz hervorragend beteiligt sind, einiges sagen. Warum gestalten sich jedoch einzelne allgemeine Bemerkungen über unsere Stellungnahme. Man wird uns, aufstehend mit einem gewissen Recht, vor, daß wir mit einer klaren klaren Stellungnahme zu den hier verhandelten Fragen zurückzuführen, daß wir uns nicht entschließen könnten, ein klares Ja oder ein klares Nein zu sagen. Diese unsere Zurückhaltung entspringt keineswegs der Unsicherheit und Ziellosigkeit und ebensowenig einer doktrinen Besorgnis. Professor Zimmermann herauszubören, sondern zunächst dem Umstand, daß wir als die stärkste gewerkschaftliche Gruppe unserer Stellungnahme eine erhöhte Verantwortung beizulegen müssen. Sie ist also lediglich ein Anstoß der Gewissenhaftigkeit, die wir den Gegenständen und schließlich auch unserer Stellung schuldig zu sein glauben. Insbesondere möchte ich betonen, daß uns doktrinaire Besorgnisse durchaus nicht beherzigen. Wir könnten, nachdem hier mehrfach der Zusammenhang zwischen Sozialismus und freier Gewerkschaftsbewegung hervorgehoben worden ist, sehr wohl das Gegenteil behaupten: jenes dritte Element, das zwischen Arbeitnehmer und Unternehmer tritt, von dem Erziehung v. Berlepsch sprach, und das er als das allgemeine Wohl, als das öffentliche Interesse bezeichnet hat — was ist es anders als der soziale Gehalt, daß die Allgemeinheit ein Interesse und ein Recht hat, sich in die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzumischen? Und als dieser Grundsatze geboren worden, waren es die Vertreter der vom Sozialismus erstellten Arbeiterschaft, die für diesen Gehalt zu kämpfen.

Grundsätzlich stehen wir dem Gedanken einer reichs-gesellschaftlichen Regelung des Einigungswesens zustimmend gegenüber, und zwar aus folgenden Erwägungen: Unsere Zeit hat eine furchtbarerregende Entfaltung der Arbeitstätigkeit gesehen, die getrieben und getrieben war von einer Entwicklung des Organisationswesens, eines

Organisationswesens, das unserer Zeit in einem so hohen Maße eigenartig ist, daß wir uns unser ganzes gesellschaftliches Tun und Treiben ohne dies Organisationswesen überhaupt nicht mehr denken können. Wir sehen in dieser Entwicklung der Arbeitstämme eine gemaltige Ausweitung der Kampffronten, eine Ausweitung, die oft geradezu beängstigend wirkt. Im großartigen Gewerbe, im Baugewerbe, in den Holzverarbeitenden Gewerben, in anderen Gewerben, die nicht eine so große Produktion umfassen, sehen wir, daß die Lohnbewegungen das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet umfassen, wobei die Entscheidung über das Schicksal der Lohnbewegung immer zu gleicher Zeit für das ganze des Wirtschaftsgebietes fällt, in dem die Bewegung spielt. Und schon kündigt sich eine Zeit an, wo diese Kämpfe eines einzelnen Gewerbes auf nationaler Grundlage der Vergangenheit angehören werden; vielleicht werden wir in nicht sehr langer Zeit vor Lohnbewegungen stehen, die große Teile, vielleicht mehr als die Hälfte der ganzen Produktion unseres Landes erfassen.

Diese Bewegungen, je größer ihr Umfang wird, je mehr sich die Kampffronten ausdehnen, greifen tief in das wirtschaftliche Leben unseres Landes ein. Immer größer werden die Erschütterungen, die das allgemeine Wirtschaftsleben dadurch erleidet. Dadurch wächst naturgemäß das Streben, diese Auseinandersetzungen großen- und größten Stils, die wir heute haben und in der Zukunft mehr und mehr haben werden, friedlich durchzuführen. Aber das wird immer schwieriger. Die friedliche Einigung der sich gegenüberstehenden Organisationen oder der sich gegenüberstehenden und miteinander verhandelnden Organisationsvertreter wird immer seltener. Wenn Sie aufmerksam dieses die großen Arbeitskämpfe und Lohnbewegungen verfolgt haben, die wir in den letzten vier, fünf Jahren hatten, dann werden Sie immer wieder bemerkt haben, daß es außerordentlich schwierig ist, in diesen großen Bewegungen eine friedliche Einigung der Parteivertreter herbeizuführen. Woher kommt das? Herr Professor Zimmermann hat geäußert, es wenigstens zum Teil auf eine Furcht der Parteivertreter vor dem Unwillen der Massen zurückzuführen zu müssen. Ich kann ihm, so sympathisch mir seine Ausführungen im ganzen waren, in dieser Dichtung nicht folgen. Ich möchte den Umstand, daß die freie Einigung der Organisationsvertreter immer schwieriger zu erreichen ist, sozialpsychologisch erklären. Das Gelingen einer Verhandlung hängt immer wieder von der Nachgiebigkeit beider Teile ab. Aber nun handelt es sich nicht um örtlich begrenzte Bewegungen, sondern um Bewegungen großen Stils, und da hütet sich jede Partei und hüten sich die Vertreter aller daran beteiligten Organisationen, sich zuerst nachgiebig zu zeigen, weil sie befürchten, und mit Recht befürchten, sich dadurch eine taktische Blöße zu geben, die von dem Gegner nicht anders gedeutet werden kann, als fülle sie die Partei unsicher, und als schäme sie ihre Chancen bei einem etwaigen Kampfe so gering ein, daß man sie wohl überwältigen könne. So glaube ich es mir erklären zu müssen, daß sich die Verhandlungsführer bei diesen großen Bewegungen, wo das Verantwortlichkeitsgefühl der Leute, die die Bewegung leiten, immer größer und schwerer wird, nicht entschließen können, zuerst Nachgiebigkeit einzutreten; da können sie helfen, indem sie aus sich heraus eine Plattform schaffen, auf die die Parteien nun gemeinsam treten und wo sich beide Parteien nichts vergeben und dem Gegner vor allem keine taktischen Blößen bieten. Und darum stehen wir auf dem Standpunkt, daß wir in unserer Zeit, wo die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen in einem so großen Stil ausgetragen werden und ausgetragen werden müssen, ein Einigungsweises, das Eingreifen von Unparteilichen, nicht entbehren können.

Wir stimmen auch einer reichsgerichtlichen Regelung grundsätzlich zu, obwohl wir bisher, zum allergrößten Teil wenigstens, immer noch gesehen haben, daß sich Unparteiliche fanden, die es aus eigener Willensentscheidung auf sich nahmen, die schwere Aufgabe der Zusammenführung beider Parteien zu lösen. Aber obwohl wir sehen, daß sich bisher und insbesondere bei den großen Bewegungen im Baugewerbe Gerren fanden, die das Vertrauen beider Teile besaßen, erscheint der Wunsch doch berechtigt, das Einigungsweises dem Zufall zu entziehen. Denn schließlich ist es in letzter Reihe doch der Zufall, von dem es abhängt, ob sich zur rechten Zeit die rechten Männer finden, die das schwere Amt eines Unparteilichen in die Hände nehmen wollen, und darum ist der Wunsch berechtigt, feste, dauernde Einrichtungen für diesen Zweck zu schaffen. Jedoch nun kommt das große Aber, das wir auch in diesem Falle wieder mit großer Nachdruck betonen müssen, nämlich unsere schweren Bedenken, einen Apparat

zu schaffen, der einen amtlichen Charakter trägt. Sie werden es begreifen, wenn wir als freie Gewerkschaftler sehr schwere Bedenken tragen, einem amtlichen Apparat zuzustimmen, der von einer Regierung kontrolliert wird, die bisher wenig Wohlwollen für uns zeigte. Wir verlangen nicht von der Regierung, daß sie uns besonders lieb hat; aber die Regierung sollte sich doch sagen, daß wir nun einmal da sind. Sie wird uns nach menschlichem Ermessen auch nicht wieder los, kann uns nicht wieder los werden, ohne die schwersten Erschütterungen des Volkslebens herbeizuführen. Und sie sollte sich schließlich auf den Standpunkt stellen, dann auch mit uns dort, wo es nicht ohne unser Zutun geht, zusammenzuarbeiten. Weil die Haltung der Regierung bisher so gang und gar anders war, darum haben wir so außerordentlich schwere Bedenken.

Zu den Vorschlägen der beiden Referenten an sich kann ich verhältnismäßig wenig sagen. Ich kann, die Tragweite der einzelnen Bestimmungen in den vorgeschlagenen Thezen nicht in wenigen Sätzen erfassen; aber mir scheint, als sei es gelungen, in diesen Vorschlägen die nachstehende Gefahr zu umgehen, nämlich die, daß man einen bürokratischen Apparat schaffen könnte, der schließlich aus eigenem Recht Lohn- und Arbeitsbedingungen festsetzen dürfte. Das ist die allergrößte Gefahr, die bei der Schaffung von amtlichen Einigungsstellen zu beorgen ist. Die Bildung der Lohn- und Arbeitsbedingungen muß in unserer Zeit durch das Wirken der sich gegenüberstehenden Organisationen geschehen. Das Spiel der ungebundenen Organisationskräfte ist schließlich in letzter Linie die Quelle, aus der sich das neue Recht der Arbeit, das neue Arbeitsverhältnis, ergeben muß: so wie es im Mittelalter die Zünfte waren, die das Arbeitsverhältnis bestimmten, wie es im Zeitalter des absolutistischen Polizeistaates die Obrigkeit war, die die Lohnbedingungen festsetzte; so wie das damaligen grundlegenden Tatsachen der Zeit entsprach, so entspricht es den Tatsachen unserer Zeit, daß das freie Spiel der Organisationen das Recht der Arbeit, das Arbeitsverhältnis bildet. Jede Entwicklung ist Kampf, und die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses, die Entwicklung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist nicht ohne Kampf denkbar, und da ist es eben die Aufgabe der Unparteilichen, Aufgabe eines Einigungsweises, diesen Kampf zu humanisieren. Zweifellos wird es einem gut organisierten Einigungsweises sehr oft möglich sein, den Modus vivendi zu finden, mit dessen Bestimmungen sich die Parteien wiederum für einige Jahre scheidlich und friedlich vertragten können, auf dessen Grundlage die ruhige Erwerbsarbeit wiederum für eine bestimmte Zeit gesichert ist. Wenn wir diesem Grundgedanken zustimmen, so sind wir überzeugt davon, daß damit der Klassenkampf in keiner Weise verlustig oder hinweggeführt wird. Was erreicht werden kann, ist eine Humanisierung der Arbeitskämpfe. So wie wir heute, wenn wir von einem Kampfe sprechen, nicht immer nur an einen Kampf mit Kanonen und Schwertern denken, sondern ihn oft als einen Wettkampf ohne gewalttätige Mittel aufzufassen und beobachten, so kann auch das, was wir heute „wirtschaftlicher Kampf“ nennen, zu höheren Formen herauf entwickelt werden, und an Stelle der Streiks und der Aussperrung kann ein Abmessen der Kräfte auf dem Verhandlungswege treten. Dazu kann uns das Einigungsweises helfen. Es wird selbstverständlich nicht in allen Fällen die friedliche Lösung herbeiführen, aber in sehr vielen Fällen, vielleicht in halber Häufigkeit wird es ihm gelingen, so wie wir es in den Ländern sehen, in denen es besteht. Nur muß auch in dieser Stunde ausgesprochen werden, daß kein Einigungsapparat aus eigener Kraft, nach eigenem Ermessen, nach Ermüdungen, die lediglich am großen Tisch entpringen sind, Grundzüge aufstellen, Entscheidungen fällen darf, die sich nicht mit den realen Machtverhältnissen und den Ansprüchen der Allgemeinheit vereinbaren lassen. Nur die gegebenen Kräfte der Organisation können das Recht stipulieren, mit dem sich die beiden Parteien für die abgemessene Zeit absünden können.

Nun hätte ich noch eine andere Bemerkung zu machen. Ich verweise in den Grundzügen des Freiherren von Werlepp die Bestimmung, wie sich der Einigungsapparat zu verhalten hat in dem Falle, wo sein Eingreifen von einer Partei oder von beiden Parteien gefordert wird. Es ist sehr wohl denkbar, daß das Einigungsamt sein Eingreifen für unangelegentlich hält, während eine der beiden miteinander verhandelnden Parteien das Bedürfnis hat, daß das Einigungsamt eingreift, und es wäre darum wohl wünschenswert, wenn auch darüber Klarheit geschaffen würde, wie sich dieser behördliche Apparat in solchen Fällen zu verhalten hat.

Zwei Worte über einige Ergebnisse der Diskussion. Ich muß dabei auch auf einige Ausführungen des Herrn

Professors Zimmermann zurückgreifen, der einen Schluß der organisatorischen Minoritäten im Einigungsweises forderte. Ich glaube nicht, daß man vereinzelt, begründete Vorwürfe gegen die freien Gewerkschaften auf diesem Gebiete erheben kann. Wenn der Metallarbeiterverband in Hamburg bei den Verhandlungen mit den Werbestellern die Einmischung oder die Teilnahme der Selben an den Verhandlungen abgelehnt hat, so hat er meines Erachtens etwas Selbstverständliches getan. Ich war einmal dabei, als man die Teilnahme von Vertretern eines sogenannten vaterländischen Arbeitervereins forderte. Darauf haben wir den Unternehmern gesagt: „Die werden doch von Ihnen vertreten.“ (Geisterzeit.) Und so ist es in Wahrheit. Wenn man diese antigerichtlichen Korruptionen an den Verhandlungen und am Schlichtungswesen teilnehmen ließe, so würde sich damit die gebotene gleichmäßige Verteilung der Kräfte verschieben. Käuft man die Organisationen der Selben an den Verhandlungen teilnehmen, dann ist es nur folgerichtig, daß sie später auch in die zur Durchführung des Tarifvertrages gebildeten Körperschaften hineinkommen. Die Schlichtungswesen sind aber paritätisch aufgebaut, auf der einen Seite die Unternehmer, auf der anderen Seite die Arbeitnehmer in gleicher Anzahl. Wenn nun aber auf Seite der Arbeitervertreter der Helfer der Arbeitgeber sitzt, kann man dann noch von einer paritätischen Regelung sprechen? (Sehr richtig.) Aus diesen Gründen dürfen die Gewerkschaften niemals zugaben, daß sich die Organisationen, die einen ausgesprochen antigerichtlichen Charakter haben, in diese Verhältnisse hineinmischen.

Zum Schluß möchte ich folgendes sagen: Ich finde in den Vorschlägen des Herrn Professor Zimmermann einen Satz, zu dem ich meine freudige Zustimmung geben kann, nämlich den, daß zu den Erfordernissen für die weitere Entwicklung des Prinzips friedlicher Verhältnisse von Arbeitsverweisen vor allem vier Dinge nötig seien, und daß als erstes der systematische Ausbau unabhängiger, gut geleiteter Berufsorganisationen auf Arbeiter- und Arbeitgeberseite notwendig sei. Meine Herren! Dieser Satz ist uns äußerst sympathisch, und es wäre gut, wenn diese Zusammenkunft durch die Zustimmung zu diesem Satze auch neue ausdrückte, daß sie an dem freien, uneingeschränkten Koalitionsrecht der Arbeiter festhält, und wenn die Zustimmung zu diesen Thezen den Charakter eines Protestes annähme gegen die Wählerkreise, die sich heute gegen das Koalitionsrecht richten. (Zustimmung.)

Die Scharfmacherpolitik in den sozialen Kämpfen.

Fr. Wir leben in einer Ära der Scharfmacherpolitik. Und diese Politik ist wohl geeignet, als allgemeine Interesse, vor allem das der Arbeiterklasse, in außerordentlich hohem Maße in Anspruch zu nehmen.

Es ist eine alte gute Lehre, mit Worten, die in den großen politischen und sozialen Kämpfen eine Rolle spielen, die richtigen Begriffe zu verbinden. Auch die Worte Scharfmacher und Scharfmacherpolitik erfordern die Anwendung dieser Lehre. Der Sinn beider Worte ist leicht faßbar. Unter „Scharfmacher“ im allgemeinen ist zu verstehen: antagen, ansetzen, aufsehen gegen bestimmte Einrichtungen, Anschauungen und Bestrebungen sowie gegen die dafür in Betracht kommenden Personen. Scharfmacherpolitik ist ferner eine unte Anwendung solcher Mittel, welche die systematische Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die öffentliche Meinung, bestimmte Interessenkreise, Massen und Parteien und die öffentlichen Gewalten zugunsten parteilicher Stellungnahme auf dem Gebiete der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen Anschauungen und Interessengemeinschaften und -kämpfe zu beeinflussen. In dieser ihrer allgemeinen Bedeutung ist die Scharfmacherpolitik kein Ergebnis erst unserer Zeit, vielmehr sehr alt, sogar schon eine weltgeschichtliche Erscheinung. Sie ist zu allen Zeiten betrieben worden, solange es Kämpfe der bevorzugten Art gibt — betrieben worden von Vertretern und Anhängern herrschender Anschauungen, Interessen und Systeme gegen andere Weisungen und Interessengruppen, die von jenen abweichend beziehungsweise ihnen widersprechen und widerstreben, hauptsächlich gegen solche, die auf dem Fortschritt, auf Reformen oder gründliche Umgestaltungen in Staats- und Gesellschaftswesen, gegen Ausbeutung und Unterdrückung, Unfreiheit und Rechtslosigkeit, Not und Elend der Massen gerichtet sind, eine neue Weltanschauung zur Geltung bringen, die Herrschaft des erworbenen Rechts überwinden, Staat und Gesellschaft auf den Boden einer neuen Rechtsordnung stellen wollen. Immer sind die, die solchen Bestrebungen dienen, als „Reformer“ und „Empörer“ gegen die geistvolle Ordnung“ von der Scharfmacherpolitik am schwersten betroffen worden. Scharfmacher bereiten Socrates das Ross, den

Gefährlicher trinken zu müssen. Scharfmacher führten den Märtyrertod des Nazareners herbei. Nach der Bibel riefen sie dem Pfaffen zu: „Wenn du diesen loslässest, bist du des Kaisers Freund nicht mehr... Kreuzige ihn!“ Auch bei den Christenverfolgungen durch die römischen Machthaber ist der Einfluß der Scharfmacherpolitik deutlich erkennbar.

Im Mittelalter, als die Staatsgewalt noch völlig, und später, als sie noch in erheblichem Maße unter dem bestimmenden Einfluß der Kirche stand, war es hauptsächlich eine fanatische Geistlichkeit, die unheilvolle Scharfmacherpolitik betrieb. Von dieser Seite erfuhr die Staatsgewalt und die Masse der „Redgläubigen“ beständige Anreizung zu grobhaften Taten. Man denke an die Religionskriege, an die Ketzerverfolgungen, die Judenverfolgungen, die Hexenprozesse usw. Nicht selten geschah es, daß Päpste, Bischöfe und der niedere Klerus das glaubenswahnbetörte Volk mit Hilfe des Kirchenbannes aufreizen zu Ungehorsam und Rebellion gegen ihre Fürsten, die der Kirche nicht zu Willen waren. Auch im Protestantismus haben sich Scharfmacher hervorgetan. Einer der bösartigsten war Luther, der unter Berufung auf das „Wort Gottes“ Fürsten und Adel zu grausamer Gewalttat gegen die durch schändliche Ungeheuerlichkeit zum Aufstand getriebenen Bauern aufreizte, und der zugleich den protestantischen Fürsten „das Gewissen schärft“, sich doch ja der Kirchengüter zu bemächtigen. Der mit dem fürstlichen Absolutismus und der Kirche eng verbundene Adel verstand sich nicht minder auf die Wahrung seiner Sonderinteressen durch Scharfmacherpolitik. Den protestantischen Fürsten zum Beispiel gelang es Ende des achtzehnten und im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, durch scharfmacherische Beeinflussung der Regierung dahin zu wirken, daß die bereits dekretierte Bauernbefreiung unterließ. Erfolgreich wirkte das blaublütige Scharfmacherium den Reformbestrebungen des Freiherren von Stein entgegen. Nach den „Befreiungskriegen“ maßten es sich Konterparteie und Merkale Politiker zur Aufgabe, den Geist des Widerstandes der reaktionären Staatsgewalten gegen die Umstrukturierungen des Liberalismus zu schärfen. Ein dienstvolles Soldatschreibertum besorgte schon damals in der Zunge des Scharfmacherischen Bearbeiters der öffentlichen Meinung. Die Regierungen hatten damals nach dem Beispiel, daß sie keine Rücksicht auf Volksworte zu nehmen hatten. Es gab keine auf dem allgemeinen, gleichen und freien Wahlrecht beruhende Parlamente, in denen unter heftigen Krämpfen der Parteien gegeneinander und gegen die Regierung gesetzgeberische Fragen zu entscheiden sind.

Die Scharfmacherpolitik, mit der wir es seit Gründung des Reichs zu tun haben, ist insofern eine ganz eigenartige, als sie nicht nur dem Gebiet der Klassenkämpfe unserer Zeit angehört, sondern auch in engem Zusammenhang steht, das das Reichsparlament auf dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht mit geheimer Abstimmung beruht. Unter diesem Wahlrecht ist die Sozialdemokratie, die Arbeiterpartei, die stärkste politische Partei geworden, die im Reichstage ein entscheidendes Wort mitzusprechen hat und die bahnbrechend gewesen ist auch für das Zustandekommen einer Partei, freien gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation, in den reaktionären Parteien und Gewalten als Kampforganisation gegenübertritt. Hinzu kommt die Entwicklung des gegen sogenannte „mittelständische Interessen“ gehenden freien Gewerkschaftswesens. Aus diesen Ursachen erklärt sich die nun reichlich vierzig Jahre zurückreichende Entstehung einer Scharfmacherpolitik, die sich speziell gegen die Sozialdemokratie, gegen die freie gewerkschaftliche und gewerkschaftliche Organisation — alles in allem gegen die Arbeiterklasse richtet, und in erster Linie die politische Entrechtung, die ausnahmsweise Vergewaltigung dieser Klasse bezweckt.

Im Deutschen Reich besteht schon Jahrzehnte hindurch zwischen den Reichs- und Staatsgewalten einerseits und den reaktionären Parteien und Interessengruppen — Agrarier, industrielles Unternehmertum, Mittelstandspolitiker, Merkalismus und protestantische Orthodoxie — eine Scharfmacherpolitik auf Gegenseitigkeit. Von dem Augenblick an, wo die Sozialdemokratie und die freie Arbeiterorganisation allen Unterdrückungsversuchen zum Trotz sich kräftig entwickelte, hat die Regierung es nicht fehlen lassen an scharfmacherischer Einwirkung auf die bürgerlichen Parteien und deren Vertreter im Reichstage zugunsten reaktionärer Politik unter dem Vorwande der „Verteidigung des Umsturzes“. Freilich, in der Zeit des sogenannten Kulturkampfes hat ja auch der Merkalismus und die Zentrumspartei die Wohltaten der Scharfmacherpolitik erfahren. Die „nationalen“ Politiker, Konserverative und Liberale, die „Wismarckischen“ Republikaner und der leitende Staatsmann selbst „Partei Nons“, als eine antinationale, „vaterlandsfeindliche“, die „viel gefährlicher als die Sozialdemokratie“, in Versuch zu bringen, die öffentliche Meinung gegen sie aufzuheben.

Diese Scharfmacherpolitik schlug nicht zum Vorteil des leitenden Staatsmannes aus. Seit Wiederrückung des Kulturkampfes aber steht der Merkalismus, das Zentrum, durchaus im Bunde mit dem aus allen bürgerlichen Parteien sich zusammenschließenden Scharfmacherium. Nicht nur der niedere Klerus, sondern auch Papst und Bischöfe haben sich sehr nachdrücklich als Scharfmacher gegen die freie Arbeiterbewegung und Koalition betätigt. So zum Beispiel richtete Papst Leo XIII. in seiner Arbeiterenghikla vom Jahre 1891 folgende „Befehlung“ und Mahnung an die Machthaber und herrschenden Klassen: „Die Bewegung der Massen, in denen die Tier nach fremder Hand erwacht, muß mit Kraft geügelt werden... Zahlreich sind die Unruhstifter, die Verbreiter falscher Ideen, denen jedes Mittel recht ist, einen Umsturz herbeizuführen. Es muß also die Gewalt dazwischentreten, den Führen Einhalt gebieten, die friedliche Arbeit vor der Verführung und Anreizung schützen, den rechtmäßigen Besitz vor dem Raub sicherstellen.“ Das Bemühen der Arbeiter, durch Streiks höhere Löhne zu erlangen, stellte der Papst hin als „Raub an rechtmäßigen Besitz!“ Das war ganz im Sinne der kapitalistischen und junkerlichen Scharfmacher gesprochen.

Größtes Interesse dürfen wir wohl für die Tatsache in Anspruch nehmen, daß alle beherrschende Verfolgung der Sozialdemokratie und der Arbeiterkoalition herbeigeführt worden ist durch die Umtriebe der Scharfmacher. Schon im Beginn der siebziger Jahre denunzierten Gläubigen von Großindustriellen und Jüngfern die gewerkschaftliche Bewegung dem Reichstage und der Regierung als ein „gemeingefährliches Unwesen“, dem mit größter Schärfe entgegenzutreten werden müßte. Sie forderten die Wiederaufhebung des Koalitionsrechtes der Arbeiter, obwohl diese davon noch wenig Gebrauch gemacht hatten. Noch war die Arbeiterorganisation aus den Fingern der Regierung nicht heraus. Aber preussische Minister trugen den Wünschen der Unternehmerschaft sofort soweit als möglich Rechnung, indem sie die Polizei und die Staatsanwaltschaft anwies, rücksichtslos vorzugehen gegen die „unzüchtlichen Bestrebungen“. Der Berliner Staatsanwalt Tessenlofer war dazu außersehen, seiner Kollegenchaft im Reich für Erfüllung dieser Aufgabe „gutes Beispiel“ zu geben.

Wir können die erspöcklichsten Nachweise dafür erbringen, daß die willkürlichen Gesetzesanwendungen durch Staatsanwälte und Gerichte gegen politische und gewerkschaftliche Arbeiterorganisationen nicht dem juristischen Geiste der Justizmänner selbst entsprungen, sondern ihnen vom Unternehmertum und dessen Ratgebern förmlich diktiert worden sind. „Die Gewerkschaften sind politische Vereine, die nach dem Vereinsrecht behandelt, also der polizeilichen Aufsicht unterstellt werden müssen“, schrieb die kapitalistische Presse, und Staatsanwälte und Richter sprachen es ihr dienstbesten nach. „Die Androhung von Streiks zwecks Erlangung höherer Löhne ist Erpressung“, geleitete die Unternehmer, und die heilige Justiz konstruierte daraus ein neues Rechtsdogma. Auf diese Weise wurde das Streikpostenwesen, die „Befähigung Arbeitswilliger“ strafrechtlich zum „groben Unfug“ gestempelt usw. Als im Jahre 1875 die Vereinigung der beiden sozialdemokratischen Richtungen erfolgt war, richteten die Scharfmacher an die Regierung die Mahnung, nun, aber energisch gegen die „immer gefährlicher werdende Umsturzpropaganda“ vorzugehen. Und die Regierung ärgerte nicht, dem Reichstage eine dieser Mahnung Rechnung tragende Strafgesetznovelle vorzulegen. Um für diese Schuldvorlage eine Mehrheit des Reichstages zu gewinnen, schickte die Regierung nicht zurück vor den dümmsten und feinsten Scharfmacherkräften. Der preussische Minister des Innern Graf zu Eulenburg drohte für den Fall der Nichtannahme mit dem Bürgerkrieg, es werde dahin kommen, „daß die Flinte schießt und der Säbel haut“.

Terroristische Scharfmacherpolitik betrieb Bismarck und seine Sippschaft im Jahre 1878, um eine Mehrheit der Liberalen und Konserverativen für das infame „Kunstmordgesetz“ gegen die Sozialdemokratie zu gewinnen. Und Scharfmacherkünste spielten dem Reichstage die Umsturzvorlage von 1894 und den Arbeitswilligen schutzgesetzentwurf (Zustimmungsvorlage) von 1899 zu. Kam erstere den Wünschen der Konserverativen und Merkale entgegen, so war letztere der Reflex der Wünsche der industriellen und agrarischen Scharfmacher, die in der Lage waren, sich auf Kaiserreden, auf „positive Verprechungen Sr. Majestät“ zu berufen. Seitdem ist die Propaganda der Scharfmacher immer rücksichtsloser, frivoler, niederträchtiger geworden. „Arbeitswilligen schutz“ schreien sie, und Vergewaltigung der Arbeiterorganisationen, ausnahmsweise rechtliche Vernichtung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter wollen sie. Ja, sie wollen noch viel mehr: die Wesseltung des Reichstagswahlrechtes; die Verhinderung der Wahlrechtsreform in Preußen und anderen Bundesstaaten; die Zerstückelung der konfessionellen der Arbeiter; die Hemmung und Rückwärtsverdrängung der Arbeiterbewegung und Arbeitervertretung.

gesetzgebung. Da hängt Gewicht sich an Gewicht, bis nach Rechnung der Scharfmacher für die Arbeiterklasse nichts bleibt als die Pflicht der Knechtschaft, die unbedingte Unterwerfung unter die Willkür der herrschenden Faktoren.

Die Scharfmacherpolitik ist geboren aus dem Geiste der Klassenherrschaft und wirkt in diesem Geiste, um die aufstrebende Arbeiterklasse niederzuzwingen und zu jesseln. Die Konsequenz ist natürlich eine außerordentliche Verhäufung des Klassenkampfes. In diesem Kampfe aber wird ganz gewiß die Arbeiterklasse den Sieg davontragen.

Arbeiter und Wohnungsreform.

II.

Die Reaktion gegen die in unserm ersten Artikel geschilderte Spekulation und die sonstigen mißlichen Wohnverhältnisse konnte nicht ausbleiben. Reider hätte diese Reaktion etwas im Gefolge, was man nicht beachtigt hätte, nämlich der Bau- und Boden Spekulation geradezu ungeheure Gewinne zuzuführen. Die moderne deutsche Stadt bekam den „Gehrig“, durch möglichst breite Straßen als „gesunde“ Stadt zu erscheinen. Kurden aber die Straßen breiter, so mußte das Bauland kleiner werden. Dazu kam, daß durch die Abtretung des Strohengelandes an die Gemeinde die Kosten der Bauparzellen ganz bedeutend höher wurden. In Frankfurt a. M. werden Stellenweise bis zu 40 Hkt. des Geländes für die Straße gestellt. Dabei stellen sich nach sachmännischer Berechnung die Durchschnittskosten pro Quadratmeter Bauland für die fertig ausgebauten, kanalisiert und mit Gas- und Wasserleitung versehenen Straßen auf 12 bis 14 Hkt. Je breiter die Straße, um so höher die Kosten pro Quadratmeter. Es wirkt ein bezeichnendes Licht auf unsere deutsche Wohnpolitik, daß zum Beispiel in Londoner Vororten ein Quadratmeter Bauland 16 bis 10 Hkt. kostet, was ungefähr unsern Straßenbaulasten entspricht, während er in und um Berlin in entsprechenden Lage 60 bis 80 Hkt. kostet. Zu dieser sehr hohen Belastung kommen dann die außerordentlich großen Spekulationsgewinne der Bauhändler. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Bauern, deren Landbesitz in der Nähe von Großstädten oder Industriebezirken liegt, Millionen verdienen, ohne daß sie einen Finger zu rühren brauchen.

Unter diesen Umständen mußte natürlich die Hypothekelast, die auf den Wohnungsbauten lastet, ganz ungeheuer wachsen. Nach einer Schätzung von Gertz betrug 1910 die Wohnverpflichtung in Deutschland circa 60 Milliarden Mark, von denen drei Viertel in Hypothek Grund und Gebäuden lasten. Genauere Berechnungen liegen für Preußen vor. Professor Kühnert berechnete in der Zeitschrift des preussischen statistischen Landesamts, daß in der Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1909 die Hypothekenschuld in Preußen um 23 182 Millionen Mark gestiegen sei; das sind im Jahresmittel rund 1005 Millionen. Diese Zahlen bedeuten sehr ungefähr mit der Schätzung Eberhards. Man kann also ruhig annehmen, daß die Hypothekenschuld in Deutschland jährlich um zwei Milliarden Mark steigt, und daß jährlich zweieinhalb Milliarden Mark an Zinsen aufgebracht werden müssen. Jeder deutsche Reichsbürger hätte demnach jährlich 10 Hkt. für Zinsen aufzubringen. Da nun aber noch viele Leute im eigenen Hause wohnen, so haben die Wohnungsmieter entsprechend mehr aufzubringen. Bei Wohnbewegungen unterhält sich die Hypothekelast mit Vorliebe über die Köpfe Bauarbeiter, die durch ihre Lohnsteigerungen vorstehenden Zahlen ergibt sich, daß die jährliche Belastung der deutschen Durchschnittsfamilie von fünf Personen durch indirekte Zinszahlung weit über 1000 beträgt. In mittleren und kleinen Städten zahlen aber oft die Arbeiter nicht einmal soviel Zinsen. Es ergibt sich daraus, daß die Belastung in den Großstädten und den teuren Mittelstädten noch viel größer ist als der deutsche Durchschnittsbetrag. Bisher ist noch kein Ende dieses Zustandes abzusehen. Unsere jetzige Gesellschaft ist auf dem Zerfallsstadium aufgebaut; in irgendeiner Form werden die Verfallenden von den Besitzlosen erhalten.

In den Großstädten fehlt aber nun die Müßigkeit ein. Dränge die vorhergehende Generation hinein in die Stadt, so drängt jetzt die neue Generation zurück auf das Land. Selt die Bewegung an oder wird sie hater, so muß in einigen Jahrzehnten in den Großstädten ein tiefer Preisrückgang der Wohnungsbauten und der Bauparzellen eintreten. Wie haben als Arbeiter keine Ursache, diesen Preisrückgang zu fürchten. So, wir dürfen annehmen, daß die Mehrheit unserer Kollegen lieber an einem kleinen, freundschaftlichen Familienhaufe inmitten ländlichen Ortes arbeitet, als an einer großstädtischen Mietwohnung. Daraus, daß die Wohnverhältnisse bei uns so verfahren sind, ist recht viel unsere finanzielle Bureaukratie bekannt. Zu ihrer Stütze, Millionen zu züchten, ließ sie früher alle Anlagen und Vorrichtungen sozialdenkender Männer unberücksichtigt. Weshalb haben Sozialregierungen die Großstädte

geradezu an vernünftigen Maßregeln gebündert. Dadurch, daß der Eisenbahnbetrieb in den Händen der Regierungen ist, können sie die Wohnungspolitik der Großstädte beeinflussen. Wir müssen leider konstatieren, daß diese Verkehrsmittel von ihren Verwaltungen ganz einseitig nur mit Rücksicht auf recht hohen Gewinn geleitet werden. Da, wo der Staat als Bodenbesitzer in Frage kam, wie in der Umgebung Berlins, hat er nicht etwa den Versuch gemacht, die Boden speculation zugunsten der ärmeren Bevölkerung zu beeinflussen, sondern er hat im Gegenteil mit an der wildesten Preissteigerung teilgenommen. Das Beispiel des Kemptener Feldes zeigt dies vortrefflich. Für dies 688 Morgen große Gelände zahlte der Fiskus um das Jahr 1880 herum 23 Taler pro Morgen. Einschließlich der Verzinsung auf 5 pSt. betrug die Selbstkosten dafür bis 1910 210 000. Die Gemeinde Kempten kaufte dies Gelände mit Hilfe von Großbanken zum Preise von 70 Millionen Mark. Das macht für die Quadratrute 700. Heute wird von Anwohnern die Quadratrute dieses Bodens auf 2 000 bis 4 000 geschätzt. Jede Wohnung in den dort gebauten Häusern muß allein an Zins für den Boden (ohne das Haus) 300 jährlich aufbringen.

Mit den Besauungsplänen haben sich manche Behörden Schönbückergründen geteilt. Wenn zum Beispiel eine kleine Stadt ohne Gas- und Wasserleitung und ohne Kanalisation einfach die Vorschriften einer Großstadt, in der fünf Stockwerke hoch gebaut werden kann, abschreibt, so ist das schon mehr als gefahrlos. Wenn man bis vor wenigen Jahren die größte deutsche Stadt, in deren Gebiet das Ein- und Zweifamilienhaus zahlreich vertreten war. In den letzten Monaten wurde ein neuer Besauungsplan beschlossen, in dem der sogenannte Gartengangs eine Hauptrolle einnimmt. Die Stadt verzichtet demnach ersichtlichweise darauf, große Straßenzüge und Fußwege zu schaffen. Die beschriebenen Straßen sollen in der Hauptsache Verkehrs- und Geschäftstraßen sein. Zwischen den Straßen sollen die Gartengänge Verbindungen herstellen, die zu beiden Seiten mit eingeschlossenen Häusern, die ein Vorgarten erhalten, bebaut werden. Dieser hat noch keine andere Großstadt einen ähnlichen Plan ausarbeiten lassen; dagegen hat die Anlage von sogenannten Gartengässchen vielerorts Anklang gefunden. Wir haben schon kurz darauf hingewiesen, daß bis heute recht wenig Arbeiter in diesen Gartengässchen wohnen. Eine Besserung in dieser Beziehung ist erst zu erwarten, wenn es gelingt, für die Arbeiter durchweg eine bedeutende Verkürzung der Arbeitszeit zu erzwingen, so daß sie mehr Zeit auf den Weg von und zur Arbeitsstelle verwenden können. Staat und Kommunen müssen durch Straßen- und Schnellbahnen Verkehrsgelegenheit schaffen, die es ermöglicht, in verhältnismäßig kurzer Zeit die einzelnen Stadtteile von der Wohnstätte aus zu erreichen. Die Wohnung in einer derartigen Gartenstadt muß leicht ohne allzu großen Aufwand ausgegeben werden können, damit der Arbeiter unter Umständen leicht seinen Arbeitsort wechseln kann. Die heutige Produktionsform bringt es mit sich, daß auch ein großer Teil der verarbeiteten Arbeiter öfter den Arbeitsort wechseln muß, er kann sich daher nicht an einen festen Wohnort binden, durch dessen notgedrungene Aufgabe er vielleicht einen seine wirtschaftlichen Bedürfnisse weit übersteigenden Schaden haben könnte.

Sollen die vorstehenden Bedingungen aber erfüllt werden, dann kann es sich für den Arbeiter nur um solche Mietwohnungen handeln, die ihm einen angemessenen Aufwandsanteil als die heutigen häßlichen Mietwohnungen bieten, in denen er wirklich sein Heim finden kann, die ihn aber nicht an seinem Fortkommen hindern. Wir sind der Überzeugung, daß bei den heutigen gesellschaftlichen Zuständen die Eigentumsübertragung an Arbeiter nur in geringem Maße Erfolg haben wird, da sie den Arbeiter selbst. Eine Wohnungsreform hat aber nur dann rechten Wert, wenn sie der breiten Masse des Volkes gesunde Wohnungen schafft.

Zur Lage der christlichen Gewerkschaften.
(Betrachtungen zum Ötiner Gewerkschaftsprojek.)

Als die christlichen Gewerkschaften seinerzeit gegründet wurden, waren dafür nicht die wirtschaftlichen Interessen der christlichen Arbeiter maßgebend; denn diese Interessen sind vorher und nachher von den freien Gewerkschaften viel besser vertreten worden, als sie von christlichen Gewerkschaften jemals vertreten werden können. Die freien Gewerkschaften sind Gewerkschaftsorganisationen, die alle Arbeiter eines Berufs oder einer Industrie umfassen wollen, gleichwie eine Unternehmensorganisation sämtliche Anteilnehmer eines Berufs, ohne Rücksicht auf politische und religiöse Überzeugung, umfaßt. Die Gründung der christlichen Gewerkschaften bedeutete also von vornherein eine Zerpfüttung der Arbeiterorganisationen und eine Schwächung ihrer Macht und ihres Einflusses. Allein die christlichen Gewerkschaften waren für die bürgerlichen Parteien, insbesondere für Zentrum, zur Bewahrung ihres Einflusses auf die christlichen Arbeiter nötig. Nicht von diesen Parteien selbst, aber doch von sehr

einflussreichen Anhängern wurde die Gründung der christlichen Gewerkschaften gefördert, und als Sturmbock gegen die Sozialdemokratie und die freien Gewerkschaften sind sie tatsächlich gegründet worden. Bei ihrer Gründung wirkte der katholische Klerus in weitgehendem Maße mit, der sich auch auf die Leitung der Gewerbe von Anfang an einen großen Einfluß zu verschaffen suchte. Hat man doch den Geistlichen und andern Gönnern und Förderern der christlichen Gewerkschaften anfänglich ausdrücklich durch Statut die Mitgliedschaft gegeben, die Ehrenmitgliedschaft zu erwerben und dem sogenannten Exzentrat anzugehören, der an allen Sitzungen der Vorstände mit beratender Stimme teilnehmen konnte.

Freilich, die Hoffnungen, die manche Gönner und Förderer auf die christlichen Gewerkschaften setzten, wurden nicht alle erfüllt. Viele glaubten den christlichen Gewerkschaften die Rolle zuzuwenden zu können, die heute die katholischen Fachabteilungen und die gelben Unternehmensabteilungen spielen. Allein mit der Verbreitung geistlicher Lehren und der Organisierung des Streikbundes waren keine Mitglieder zu gewinnen. Ohne Mitglieder war aber der Kampf gegen die „rote Gefahr“ ausichtslos und das Bestehen der christlichen Gewerkschaften zwecklos. So blieb diesen nichts anderes übrig, als es in der Vertretung der Arbeiterinteressen den freien Gewerkschaften möglichst gleich zu tun. Dabei wurde einem der Einfluß der Ehrenmitglieder aus der Geistlichkeit und andern über den Arbeitern stehenden Gesellschaftskreisen halb ungenutzt, und man suchte diesen Einfluß so weit wie möglich zu beschränken. Die Exzentrate und Ehrenmitgliedschaften wurden besetzt und die christlichen Arbeiter nahmen die Leitung ihrer Organisationen selbst in die Hände. Natürlich hörte damit weder der Einfluß der Geistlichkeit noch der bürgerlichen Politik auf die christlichen Gewerkschaften völlig auf; diese blieben vielmehr, trotz ihrem häufigen Zusammengehen mit den freien Gewerkschaften bei Bodenbewegungen und Streiks, was sie von Anfang an waren und sein sollten: die Sturmbock gegen die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie.

Aber je öfter sie, gedrungen durch die Verhältnisse, mit den freien Gewerkschaften zusammengingen, je engherziger sie gelegentlich die Interessen der Arbeiter vertreten mußten, desto unangenehmer wurden sie den Kapitalisten. Und da in der Zentrumspartei, die die christlichen Gewerkschaften besonders begünstigt hatte, großkapitalistische Fabrikschreiner neben geistlichen Großgrundbesitzern und fürstlichen Würdenträgern der katholischen Kirche einen sehr großen Einfluß ausübten, so konnten Streitigkeiten in dieser Partei wegen der Stellung zu den christlichen Gewerkschaften nicht ausbleiben. Inzwischen brachte den christlichen Gewerkschaften von dieser Seite keine allzu große Gefahr, denn die Zentrumspartei weiß, was sie an den christlichen Gewerkschaften hat. Darum wird diese Partei immer geneigt sein, diese Gewerkschaften so weit wie möglich zu schützen und ihnen einiges Entgegenkommen zu zeigen.

Wiel größer ist die Gefahr, die den christlichen Gewerkschaften von der katholischen Kirche droht, auf die natürlich die katholischen Kapitalisten und großen kirchlichen Würdenträger einen größeren Einfluß haben als die katholischen Arbeiter. Der Papst sieht mit den Kapitalisten und Großwürdenträgern der katholischen Kirche in dem Bestehen der christlichen Gewerkschaften eine Gefahr. Er fürchtet, daß die Katholiken in den christlichen Gewerkschaften an der richtigen Lehre irre werden und daß keinem Einfluß entgegen können. Als Stellvertreter Gottes auf Erden verlangt er, daß sich alle Katholiken nach seinen Geboten richten, daß sich auch die katholischen organisierten Gewerkschaften den Geboten der katholischen Kirche fügen und sich ihrer Aufgabe unterstellen. Mit anderen Worten: der Papst will auch auf die gewerkschaftlichen Kämpfe der Arbeiter seinen Einfluß ausüben. Die Kirche, die katholische Geistlichkeit soll entscheiden, ob gewerkschaftliche Forderungen berechtigt sind oder nicht, ob ein Streik gegen das katholische Sittengesetz verstoßt oder nicht. Der Papst will nicht nur über die Katholiken als Privatpersonen als unumgänglicher Herrscher wachen, sondern er will auch über ihre Organisation als Stellvertreter Gottes herrschen. Und da nun das nur bei rein katholischen, nicht aber bei interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften möglich ist, so hat er wiederholt fundamente, daß ihm das Bestehen der interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften ein Grauel ist. Im Jahre 1911 wurde sogar bekannt, daß der Papst die christlichen Gewerkschaften nach der Reichstagswahl im Jahre 1912 verbieten wollte. Es wäre auch so weit gekommen, wenn sich nicht sehr einflussreiche Kreise Deutschlands für die christlichen Gewerkschaften eingesetzt hätten, weil sie eben diese Gewerkschaften als Sturmbock gegen die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie behalten möchten. Insbesondere bemüht sich auch einige Bischöfe in dieser Richtung. Diesen Bemühungen gelang es, den Papst zu jenem Erlaß zu bewegen, durch den die christlichen Gewerkschaften vorläufig noch gebildet werden. Er sagte:

In dieser Hinsicht nun, Gehwürdige Brüder, erbitte nicht wenige von Euch, es möchte Euch durch Uns erlaubt werden, die sogenannten christlichen Gewerkschaften, wie sie heutegen in Euren Diözesen bestehen, zu bilden, weil sie einerseits einen bedeutend größeren Haß von Arbeitern in sich schließen als die rein katholischen Vereinigungen, und weil andererseits es große Nachteile nach sich ziehen würde, falls dies nicht geschehe

würde. Diesen Erlaß glauben wir mit Rücksicht auf die besondere Lage der katholischen Kirche in Deutschland entgegenkommend zu sollen, und wir erklären, es könne gebildet und den Katholiken gestattet werden, auch jenen gemäßigten Vereinigungen, wie sie in Euren Diözesen bestehen, sich anzuschließen, solange nicht wegen neu eintretender Umstände diese Duldung aufhört, zurechtmässig oder zulässig zu sein. Dabei müssen jedoch geeignete Vorkehrungsmaßregeln zur Verhütung der Gefahren angewendet werden, welche, wie gesagt, derartigen Vereinigungen anhaften.

Als dieser Erlaß bekannt wurde, tauchte natürlich die Frage auf, was wohl die christlichen Gewerkschaften selbst getan hätten und noch tun würden, um dem gänzlichlichen Bedarf durch den Papst zu entgegen. Da der christliche Streikbundes im Frühjahr 1913 organisiert wurde, so ist Streikbundes getrieben habe, lag die Annahme nahe, daß die christlichen Gewerkschaften ihre feierliche Gewerkschaftspolitik aufgeben und sich auf Wunsch des Papstes und der Bischöfe im dauernden Berrat der Arbeiterführer betätigen würden, zumal sich auch noch manches andere ereignete, was ebenso gedeutet werden konnte. Im Rager der christlichen Gewerkschaften rief der Erlaß des Papstes die größte Aufregung hervor. Man befürchtete den Verlust jener Mitglieder, die auch gegen den Willen des Papstes die feierliche Gewerkschaftspolitik fortsetzen wollten und die den vorkommen, wenn man sich dem Papst in aller Form unterwarf. Man mußte aber auch das völlige Verbot fürchten, wenn man die alte Gewerkschaftspolitik fortsetzte. In diesem Sturm und Drang brief man im November 1913 einen christlichen Gewerkschaftsleiter nach Egen ein, auf dem die christlichen Gewerkschaftsführer mit großer Entschiedenheit erklärten, daß die christlichen Gewerkschaften nach wie vor unabhängig seien und daß sich an ihrer alten Gewerkschaftspolitik nichts ändern werde.

Diese Erklärungen fanden in einem Teil der Presse keinen Glauben. Die „gute“ römisch-katholische Presse behauptete auf Grund von Mitteilungen aus Rom, die christlichen Gewerkschaftsführer hätten sich dem Willen des Papstes unterworfen; sie hätten den Bischöfen bestimmte Garantien gegeben und dem Papst unbedingten Gehorsam gelobt. Das Verhalten des christlichen Gewerkschafters beim letzten Reichstagswahl einen nationalliberalen Kandidaten unterstützten, wurden mit dieser Behauptung in Zusammenhang gebracht. Alle Versicherungen der christlichen Gewerkschaftsleiter, daß die christlichen Gewerkschaften doch unabhängig seien, nützen nichts, die gegnerischen Behauptungen lebten in einem Teil der bürgerlichen wie der sozialdemokratischen Presse immer weiter, so daß schließlich mehrere christliche Gewerkschaftsführer Klage gegen den Pfarrer Miz von der evangelischen Zeitschrift „Wartburg“ und eine Anzahl sozialdemokratischer Redakteure sowie den Redakteur Wagner von der „Berger Arbeiterzeitung“ erhoben.

In dem Prozeß, der am 19. Dezember und die folgenden Tage vor dem Schöffengericht in Göttingen stattfand, wurden die sozialdemokratischen Redakteure zu Geldstrafen von 4 bis 600 verurteilt, weil ein unbedingter Bann, daß sich die christlichen Gewerkschaften dem Papst unterworfen haben, nicht erstattet werden konnte. Der Pfarrer Miz nahm entgegen dem Rat seines Beichtigers, seine Behauptungen als unbeweisbar zurück. Damit ist nun die Angelegenheit zunächst erledigt, und die christliche Gewerkschaftsleiter tut so, als ob sie Grund zum Jubeln hätte. Aber zu diesem Jubel haben die christlichen Gewerkschaften gar keine Veranlassung. Geht der Ausgang des Prozesses in Göttingen nicht vorläufig zur Berücksichtigung ihrer Mitglieder beitragen. Man kann den Mitglieedern sagen, die Behauptungen von der Unabhängigkeit der christlichen Gewerkschaften seien Rechtfertigungen. Aber einen dauernden Wert hätte für sie der Ausgang dieses Prozesses nur dann, wenn sie in Zukunft doch Tatsachen beweisen könnten, daß sie wirklich in jeder Beziehung unabhängig sind und daß sie auch auf die Gefahr hin, in Rom gänzlich in Ungnade zu fallen, unabhängig bleiben wollen. Werden und können sie das tun?

Für uns unterliegt es keinem Zweifel, daß es einem Teil der in den christlichen Gewerkschaften organisierten Arbeiter mit der Vertretung der Arbeiterinteressen wirklich Ernst ist und daß vielen Leuten in diesen Organisationen die Behauptung durch Papst und Bischöfe geblieben gegenüber ihr Richter wird besonders für die nichtkatholischen Arbeiter in den christlichen Gewerkschaften gelten; aber auch viele katholische Arbeiter dürfen, nach den verschiedenen Versicherungen auf Kongressen usw. zu schließen, die Einmischung des Papstes und der Bischöfe in ihre gewerkschaftlichen Angelegenheiten als Einmischung empfinden. Wir glauben aber nicht, daß diese Leute in der feierlichen Stunde den Mut haben werden, gegen den ausdrücklichen Befehl des Papstes und der Bischöfe ihren Grundsatzen treu zu bleiben. Und wir bezweifeln nach wie vor, daß die christlichen Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit bei künftigen Arbeitskämpfen die Mühsal und Befehle des Papstes gänzlich unberücksichtigt lassen werden. Die meisten der christlichen Gewerkschaftsmitglieder sind Katholiken, die, wie wir wiederholt betont haben, dem Papst unbedingten Gehorsam schuldig sind. Der Papst hat von den christlichen Gewerkschaften ausdrücklich verlangt, daß sie, „damit sie so sind, daß die Katholiken ihnen beitreten können, von allem sich fernhalten, was g und blich oder laßlich mit den Lehren und Geboten der Kirche wie der zukünftigen

Zätigkeit insbesondere darin besteht, daß sie Getreideproben entnehmen und auf richtiges Abwiegen der Ware achten. Hierzu gehören natürlich zuverlässige Arbeitkräfte. Es liegt daher im Interesse der Beschäftigten, sich solche Kräfte zu sichern, die sich bei dieser Tätigkeit bewähren haben. Als solche Beschäftigte er dann auch für Jahre und Tage die genannten Kontrollen. Der Besondere bezeichnet diese Personen als **Belegensarbeiter**. Das ist jedoch nicht zu verstehen, wenn auch die Kontrollen selbst besorgen, daß sie stets nur für einen Tag eingeteilt werden und jeden Tag im Monat darüber Bescheid erhalten, so kann hinsichtlich der Beschäftigung nur dann auf weniger als eine Woche beschränkt werden. Davon kann hier aber keine Rede sein, vielmehr ist die Tätigkeit der Kontrollen für die Beschäftigten seit längerer Zeit eine ständige. Bei dieser Sachlage ist es auch unerblicklich, wenn der Arbeiter überhaupt immer nur für einen Tag abgeteilt wird. In allen Fällen, wo tatsächlich eine fortwährende Arbeit verbunden nach der Natur des Arbeitverhältnisses und der Art der Tätigkeit anzunehmen ist, ist nach feststehender Rechtsprechung eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung bedeutungslos. Die genannten Kontrollen gehören daher zu Kontrollen, die sich auf die Dauer der Beschäftigung erstrecken und nicht auf die Besondere Besondere. Diese Entscheidung geht Hupp und Klar hervor, daß hier eine ständige Beschäftigung vorliegt. Da sich die Leistungen bei den Kranen für die händigen Arbeiter nach einem Grundlohn richten, der nach der Höhe des Arbeitsbedienstes bis zu 6 täglich festgesetzt werden kann, so richten sich die Leistungen für die Unständigen nur nach dem Ortslohn. Außerdem kommen für die Unständigen noch weitere ungünstige Bestimmungen in Betracht, so daß es unmissverständlich ist, daß die Arbeiter unständigen Beschäftigten nicht in einer für die Arbeiter ungünstigen Weise aufgeführt wird. In Streitfällen begründe man seine Klage eventuell mit vorstehender Entscheidung. Eine weitere Renerung ist die, daß die Beschäftigung für die händigen Arbeiter am **Weldatigungsort**, für die Unständigen am **Weldatigungsort** erfolgt. Die händigen Arbeiter ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich stattfindet. Für die Unständigen, die an einer festen Arbeitsstätte (Betriebs-, Dienststätte) beschäftigt werden, gilt diese Arbeitsstätte auch, während sie außerhalb der Arbeitsstätte eingetragene Arbeiter von geringer Dauer ausführen. Das gleiche gilt für die Arbeiter, die an einer festen Arbeitsstätte sind mit einzelnen Arbeiter, die sich in mehreren verschiedenen Orten oder Standorten befinden. Die Unständigen, die nur für geringere Arbeiten außerhalb der festen Arbeitsstätte angenommen sind, sofern diese nur für einen Teil der Dauer der Beschäftigung angenommen sind, liegen. Hiermit kommt für die Beschäftigung nicht mehr die wieder in erster Linie der Ort des Gewerbebetriebes, sondern der Ort in Betracht, wo die Beschäftigung tatsächlich stattfindet. Bei der Beschäftigung von geringer Dauer außerhalb der festen Arbeitsstätte anberührt, so diese hier folgende Beispiel: Ein Arbeiter, der in Berlin beschäftigt ist und dort sein Gewerbe ausübt, wird in Schönberg einen Reparaturarbeiten nach Schönberg geschickt, um dort eine Beschäftigung von geringer Dauer außerhalb der festen Arbeitsstätte zu übernehmen. In diesem Falle sind die an dem Ort in Schönberg beschäftigten Arbeiter an Beschäftigungsort, also in Schönberg, zur Kranenklasse anzunehmen. Würde der betreffende Unternehmer einige von den in Schönberg beschäftigten Arbeiter auf einen Tag in Berlin an einer Reparaturarbeiten nach Schönberg geschickt, dann ist dies eine Beschäftigung von geringer Dauer außerhalb der festen Arbeitsstätte, und die in Betracht kommenden Arbeiter bleiben während dieser Zeit in Schönberg. **Schließlich** ist noch darauf hingewiesen, daß der Bundesrat nach § 188 bestimmt, wie weit vorübergehende Dienstleistungen beschäftigungsfrei bleiben. Am **Reichsgesetzblatt** Nr. 66 wurde eine dahingehende Bekanntmachung des Bundesrates vom 17. November 1913 veröffentlicht. Nach ihr bleiben vorübergehende Dienstleistungen beschäftigungsfrei, wenn sie unter anderem 1. von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Ausfüllung ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entfallen, nach der Natur der Sache beschränkt auf ein Pflegen oder in vorübergehender Beschäftigung sind, 2. von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Ausfüllung ausgeführt werden und auf höchstens drei Wochen entfallen, nach der Natur der Sache beschränkt auf ein Pflegen oder in vorübergehender Beschäftigung sind, 3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenbei und gegen einen geringfügigen Gehalt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Gehalt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt wird, nicht wesentlich ist, 4. von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen, beschäftigungspflichtigen oder nach den §§ 189 bis 174 für Beschäftigungsfreiheit zu einem beschränkten Arbeitsverhältnis zu einem beschränkten Arbeitsverhältnis für andere Arbeiter, wenn es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr, ausgeführt werden, 5. zur schließlichen Hinfälligkeit bei Unfällen, bei Verletzungen durch Naturereignisse, bei Verlebens- oder Betriebsunfällen und bei sonstigen Unfällen, wenn die Dienstleistungen vorübergehend während der Arbeitszeit dauern. Weiter sind zwei Dienstleistungen ausgenommen: 1. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten, wenn sie im Laufe eines Jahres höchstens auf bestimmte Jahreszeiten und höchstens acht Wochen oder zusammen auf höchstens 40 Tage nach der Natur der Sache beschränkt auf ein Pflegen oder in vorübergehender Beschäftigung sind. Die oberste Verwaltungsbehörde (Ministerium) kann jedoch von höchstens einer Woche herabsetzen oder gestatten, daß die Leistungen der Kranenklassen ihn soweit herabsetzen. Da nun am 1. Januar 1914 die gesamten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung bezüglich der Kranenversicherung in Kraft treten, so werden man sich bei aufstehenden Streitigkeiten sofort an das nächste Arbeitersekretariat oder an das zuständige Versicherungsamt. G.

Soziale Rechtsprechung.
 Mit welchem Zeitpunkt führt die Unterhaltungsspflicht der Kranenklasse auf? Die Unterhaltungspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 234 der Reichsversicherungsordnung). Damit soll nach der Rechtsprechung und Willenshaft gesagt sein, daß der Beginn der Unterhaltungsfrist zwar schon am Tage des Eintritts, die Unterhaltungsfrist jedoch erst am Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt. Die Unterhaltungsfrist darf nicht auf den Beginn der Unterhaltungsfrist in der Arbeit fällt, vordatiert werden. Eine andere, nicht minder wichtige Frage ist die: Wann endet die Unterhaltungsfrist und damit die Unterhaltungsfrist einer Kranenklasse? Hierüber hat der **Reichsversicherungsamt** in einem Bescheid vom 25. bis 31. Januar des Jahres 1910 bei der **Reichs- und Wohnbau-Gesellschaft** entschieden. In dem Bescheid ist am 31. Januar nachmittags um 6 Uhr die Arbeit niedergelagt, und am diesem Beschäftigungsverhältnis ausgetreten, was hier auf dem Seimwege begriffen — zu Boden und erlitt verschiedene Verletzungen, die ihn arbeitsunfähig machten. Er begründete nun unter ausdrücklichem Vermerk, daß seine Unterhaltungsfrist infolge des erwähnten Unfalls seinen Unterhaltungsfrist damit, daß nach seiner Anschauung die Versicherung nach für den ganzen letzten Arbeitstag fortbesteht und nicht schon in dem Momente der Arbeitsunterbrechung zu Ende sei. Die Klasse bezweigte jedoch die Haltung und die von B. daraufhin erhobene Beschwerde wurde als unbegründet vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Die Ansicht des B. so führte die Beschwerdeinstanz aus, daß die Versicherung nach für den ganzen letzten Arbeitstag fortbesteht, sei eine rechtsirrtümliche, vielmehr sei als der maßgebende Zeitpunkt für die Unterhaltungsfrist eine Versicherungsunterbrechung der Unterhaltungsfrist anzusehen. Die Unterhaltungsfrist endet mit dem Beschäftigungsverhältnis und nicht erst der Ablauf des Tages zu betrachten, an dem das Auscheiden erfolgte. Infolgedessen sei die Klasse nicht mehr unterhaltungsspflichtig gewesen. (Anmerkung der Redaktion: Der Bescheid dürfte sich ohne diesen Vorbehalt die Unterhaltungsfrist, indem er sich lediglich freiwillig nicht beschließt.)

Soziale Rechtsprechung.
 Mit welchem Zeitpunkt führt die Unterhaltungspflicht der Kranenklasse auf? Die Unterhaltungspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 234 der Reichsversicherungsordnung). Damit soll nach der Rechtsprechung und Willenshaft gesagt sein, daß der Beginn der Unterhaltungsfrist zwar schon am Tage des Eintritts, die Unterhaltungsfrist jedoch erst am Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt. Die Unterhaltungsfrist darf nicht auf den Beginn der Unterhaltungsfrist in der Arbeit fällt, vordatiert werden. Eine andere, nicht minder wichtige Frage ist die: Wann endet die Unterhaltungsfrist und damit die Unterhaltungsfrist einer Kranenklasse? Hierüber hat der **Reichsversicherungsamt** in einem Bescheid vom 25. bis 31. Januar des Jahres 1910 bei der **Reichs- und Wohnbau-Gesellschaft** entschieden. In dem Bescheid ist am 31. Januar nachmittags um 6 Uhr die Arbeit niedergelagt, und am diesem Beschäftigungsverhältnis ausgetreten, was hier auf dem Seimwege begriffen — zu Boden und erlitt verschiedene Verletzungen, die ihn arbeitsunfähig machten. Er begründete nun unter ausdrücklichem Vermerk, daß seine Unterhaltungsfrist infolge des erwähnten Unfalls seinen Unterhaltungsfrist damit, daß nach seiner Anschauung die Versicherung nach für den ganzen letzten Arbeitstag fortbesteht und nicht schon in dem Momente der Arbeitsunterbrechung zu Ende sei. Die Klasse bezweigte jedoch die Haltung und die von B. daraufhin erhobene Beschwerde wurde als unbegründet vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Die Ansicht des B. so führte die Beschwerdeinstanz aus, daß die Versicherung nach für den ganzen letzten Arbeitstag fortbesteht, sei eine rechtsirrtümliche, vielmehr sei als der maßgebende Zeitpunkt für die Unterhaltungsfrist eine Versicherungsunterbrechung der Unterhaltungsfrist anzusehen. Die Unterhaltungsfrist endet mit dem Beschäftigungsverhältnis und nicht erst der Ablauf des Tages zu betrachten, an dem das Auscheiden erfolgte. Infolgedessen sei die Klasse nicht mehr unterhaltungsspflichtig gewesen. (Anmerkung der Redaktion: Der Bescheid dürfte sich ohne diesen Vorbehalt die Unterhaltungsfrist, indem er sich lediglich freiwillig nicht beschließt.)

Soziale Rechtsprechung.
 Mit welchem Zeitpunkt führt die Unterhaltungspflicht der Kranenklasse auf? Die Unterhaltungspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 234 der Reichsversicherungsordnung). Damit soll nach der Rechtsprechung und Willenshaft gesagt sein, daß der Beginn der Unterhaltungsfrist zwar schon am Tage des Eintritts, die Unterhaltungsfrist jedoch erst am Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt. Die Unterhaltungsfrist darf nicht auf den Beginn der Unterhaltungsfrist in der Arbeit fällt, vordatiert werden. Eine andere, nicht minder wichtige Frage ist die: Wann endet die Unterhaltungsfrist und damit die Unterhaltungsfrist einer Kranenklasse? Hierüber hat der **Reichsversicherungsamt** in einem Bescheid vom 25. bis 31. Januar des Jahres 1910 bei der **Reichs- und Wohnbau-Gesellschaft** entschieden. In dem Bescheid ist am 31. Januar nachmittags um 6 Uhr die Arbeit niedergelagt, und am diesem Beschäftigungsverhältnis ausgetreten, was hier auf dem Seimwege begriffen — zu Boden und erlitt verschiedene Verletzungen, die ihn arbeitsunfähig machten. Er begründete nun unter ausdrücklichem Vermerk, daß seine Unterhaltungsfrist infolge des erwähnten Unfalls seinen Unterhaltungsfrist damit, daß nach seiner Anschauung die Versicherung nach für den ganzen letzten Arbeitstag fortbesteht und nicht schon in dem Momente der Arbeitsunterbrechung zu Ende sei. Die Klasse bezweigte jedoch die Haltung und die von B. daraufhin erhobene Beschwerde wurde als unbegründet vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Die Ansicht des B. so führte die Beschwerdeinstanz aus, daß die Versicherung nach für den ganzen letzten Arbeitstag fortbesteht, sei eine rechtsirrtümliche, vielmehr sei als der maßgebende Zeitpunkt für die Unterhaltungsfrist eine Versicherungsunterbrechung der Unterhaltungsfrist anzusehen. Die Unterhaltungsfrist endet mit dem Beschäftigungsverhältnis und nicht erst der Ablauf des Tages zu betrachten, an dem das Auscheiden erfolgte. Infolgedessen sei die Klasse nicht mehr unterhaltungsspflichtig gewesen. (Anmerkung der Redaktion: Der Bescheid dürfte sich ohne diesen Vorbehalt die Unterhaltungsfrist, indem er sich lediglich freiwillig nicht beschließt.)

das Versehen der Klasse als das Antreten einer im Gesetz überhaupt nicht vorgesehenen Leistung, so bietet jeder einzelne Fall der Aufschreibebüchere Veranlassung zum Einschreiben nach § 20 der Reichsversicherungsordnung. Die Revision sei deshalb zu verwerfen gewesen.

Genossenschaftliches.

Verfall von Volksversicherungen im Jahre 1912.
 Einer der allgem. anerkannten Nachteile bei der Volksversicherung ist der ungenügende zeitliche Verfall von Versicherungen in den ersten drei Jahren. Wenn der Versicherte in dieser Zeit seine Prämien nicht mehr zahlen will, erlischt bei den Privatgesellschaften die Versicherung unter vollem Verlust der bereits bezahlten Prämie. Die durch die Genossenschaften und Gewerkschaften gegründete **Volksversicherung** geht diesen großen sozialen Mangel dadurch ab, daß sie bei Nichtzahlung der Prämien unter Abzug eines angemessenen Prozentsatzes die Prämie und Veranlassung als einmündige Prämie auf die Sparte Versicherung überträgt, und die Versicherung in eine wachsende Bedeutung für das anbetende Volk hat, das jetzt infolge der großen Zahl der jährlich verfallenden Versicherungen in nachfolgender Tabelle:

Gesellschaft.	Verfallung	Prämien	Verfall	Prämien	Verfall	Prämien
Victoria	816 203	88 666	28,0	26 547 000		
Frederick Wilhelm	186 889	131 161	70,1	23 417 000		
Deutscher Arbeiter	66 607	62 977	79,7	10 850 000		
Wilmshelm	28 292	20 637	75,5	6 068 000		
Deutschland	11 227	7 547	68,0	1 712 000		
Armenia	16 676	4 567	27,4	938 000		
Hamburg-Mannheim	15 009	11 170	74,4	3 590 000		
Armenia	7 058	4 069	57,6	930 000		
Verfallung	2 286	798	34,9	204 000		
Freya	9 176	9 007	98,2	2 562 000		

Verschiedenes.

Die Arbeiterbildungsschule Berlin sendet uns ihren Lehrplan für das erste Vierteljahr 1914, aus dem hervorgeht, daß der Unterricht in „Grundstein“ bereits begonnen hat. Ernst Zämmig trägt an den Montagen vom 6. Januar an über die Geschichte der deutschen Literatur von 1848 bis zur Gegenwart vor, hält Donnerstags über Naturwissenschaften (Geschichte der Erde), Dr. H. Genschow Mittwochs über römische Geschichte, Dr. C. David Donnerstags über theoretische Nationalökonomie, Emil Tittmer Freitags über die Theorie und Praxis der Gewerkschaften, Emil Gichhorn Sonntags über die Geschichte des Sozialismus von den großen Utopisten bis zu Marx, Engels und Bakunin. Sonntags hält Emil Gichhorn in der Abendstunde mündliche und schriftliche Übungen ab. Jeder Kurist erstreckt sich auf zehn Uebungen. Beginn pünktlich 8 Uhr, Ende 10 Uhr. Sonntags: Beginn 10 Uhr, Ende 11 1/2 Uhr. Sie können unsere Berliner Kollegen die Teilnahme am Unterricht nur erneut empfehlen.

Eingegangene Schriften.

Positiv und Gewerkschaften. Ein Kanikel aus den Kämpfen der Gewerkschaften mit Polizei und Justiz. Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Verlag Hans Haack in Berlin. 1913. 100 Seiten. Preis 1 Mark. Der Verlauf eines Streikstreites geschildert, den die Holzarbeiter Friedrich Landt in der Deutschen Holzarbeiterverbandes führen mußte, um den Verkauf des Holzarbeiterverbandes zu verhindern. Außer der allmählichen Darstellung des Streikverlaufes enthält die Schrift aber noch ein reichhaltiges Material, das den Lesern Gelegenheit gibt, die politisch abgefeimten Intelligenz beamteter Arbeiterverfolger kennen zu lernen. Die Berliner Holzarbeiterverbandes hat dem Staatsoberhaupt eine umfangreiche Materialsammlung als Dienstleistung überreicht, die der Leser auch in 1914 in Nummer 48 des „Grundstein“ erscheinens Inzert des „Grundstein“ Breslau dienen mußte. Der „Christliche Holzarbeiterverband“, respective dessen Verwaltungsstelle Danzig, hatte sich freiwillig erboten, gleichfalls zu dem Verfügungsmaterial beizutragen. Er hat dieser Bitte entsprochen und seine geschilderte Inzert des „Grundstein“ sehr wertvoll und sollte darum in seiner Arbeiterbibliothek stehen.

Deutsche Baukunst über der Fall Waffenschloß. Unter diesem Titel bringt die „Vau-Rundschau“, herausgegeben von Prof. Dr. W. B. Hamburg, Jägerhaus 7/9, Wochenschrift für das gesamte Architekturbauwesen Norddeutschlands, in ihrem letzten Heft des Jahres 1913 einen Vortrag aus dem Feder des berühmten Architekturstilisten Paul Weltheim. Mit wenigen Worten schildert Weltheim die Vorgänge, die sich bei diesem Wettbewerb und hinter den Kulissen abspielten. Obwohl die Werbung der eingegangenen 271 Entwürfe eine achternhundertfünfundzwanzigdarüber forderte die Regierung den gut nicht am Wettbewerb beteiligten Geheimen Oberbaudirektor in ihre Aufstellung eines Entwurfes auf, was einen Sturm der Entrüstung in der deutschen Architekturstellenchaft hervorrief. Die dieser Mißregierung wurde, die merkwürdige Stellung, die der Leiter der Projektion, Geheimen Oberbaudirektor, dabei einnahm, die verschiedenartigen Beurteilungen des Herrn

in Kenntnis
 erinnerung
 verschaffen
 nicht, das
 Kontrolle
 die Zeit ge
 überflüssig
 wenn
 — Dieser
 besten ist,
 um ihn
 annehmen,
 is, sondern
 auarbeiter
 hem Aus
 „grünlich“,
 der Firma
 rend zwei
 in schriftl
 gelassen,
 noch nicht
 delegierter
 — Nach
 and, die
 in den Of
 ist bis
 in Ofen ist
 sollt jeder
 zulässig,
 das sich
 Die hiesige
 geworden
 Die Firma
 zu hin
 in Folge
 delegierten
 auch bei
 in können
 Stuhlkar
 Menchen
 hat dem
 unter
 er selbst
 ist
 für die
 fache und
 fage wird
 einen sich
 einen Ge
 oder durch
 den dort
 in. Die
 wurde die
 the abens
 hätte. Es
 bebungs
 in der un
 gung
 Bewusst
 ver
 erfolgs
 anstands
 verbracht
 Der ganz
 füllung des
 Befunde
 auch nicht
 Gerber &
 ing.
 die Unge
 recht fort
 ist, was
 ge We
 erungsb
 weniger
 Zucht be
 Arbeit
 stellte sich
 transport
 Arbeiter
 eines nur
 er Ge
 in einem
 nach § 1
 angeführt
 Arbeiter
 nicht ein
 § 141 d
 fcheidung
 hat 1913
 nommen
 der Zeit
 die Zeit
 fache an
 1912 zur
 der We
 ist, wie
 der Aus
 Tag ein
 fassanten
 oder zur
 mehren
 der in
 ung an
 emmen.
 G. Deum

